

Monitoring der Pensionsantritte 2016 bis 2021

MIT SCHWERPUNKT PENSIONSHÖHEN 2021

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
Stubenring 1, 1010 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien (Pflichtfeld)

Autorinnen und Autoren: Sektion II/B6

Wien, 2022

Alle Rechte vorbehalten:

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Im Falle von Zitierungen im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten sind als Quellenangabe „BMSGPK“ sowie der Titel der Publikation und das Erscheinungsjahr anzugeben.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMSGPK und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Inhalt

Einleitung	5
1 Pensionshöhen	6
1.1 Pensionshöhe des Pensionsneuzuganges.....	6
1.2 Pensionshöhe nach Wohnsitz.....	14
1.3 Pensionshöhe nach Staatsbürgerschaft	20
1.4 Pensionshöhe nach Wohnsitz und Staatsbürgerschaft	22
2 Die Ausgleichszulage	23
2.1 Exkurs: Datenproblematik	28
2.2 Der Pensionsneuzugang mit Ausgleichszulage für Alleinstehende	31
2.2.1 Die Ausgleichszulage für Alleinstehende nach Pensionsart 2017-2019.....	31
2.2.2 Ausgleichszulage und Pensionsbonus für Alleinstehende nach Pensionsart 2020	36
2.2.3 Die Ausgleichszulage für Alleinstehende nach Geschlecht und Pensionsart 2017- 2019	38
2.2.4 Ausgleichszulage und Pensionsbonus für Alleinstehende nach Geschlecht und Pensionsart 2020.....	42
2.3 Der Pensionsneuzugang mit Ausgleichszulage für Paare	44
2.4 Ausgleichszulage und Pensionsbonus insgesamt	46
Zusammenfassung	48
Tabellenverzeichnis.....	51
Abbildungsverzeichnis.....	52

Einleitung

Im ersten Teil des vorliegenden Berichts soll ein Überblick über die Entwicklung der durchschnittlichen Pensionshöhe des Pensionsneuzugangs der Jahre 2016-2021 gegeben werden. Diese wird für Direktpensionen, also Alters- und Invaliditätspensionen, dargestellt. Die Pensionshöhe wird weiter nach Versicherungsträger, Wohnsitzland und Staatsbürgerschaft unterteilt ausgewiesen und Besonderheiten werden für die einzelnen Gruppen erläutert.

Im zweiten Teil des Berichts liegt der Fokus dann auf der Ausgleichszulage. Bei finanzieller Bedürftigkeit wird die Pension bis zu einem, jährlich angepassten, Schwellenwert (dem Ausgleichszulagenrichtsatz) erhöht. Seit 2017 gibt es zusätzlich einen erhöhten Richtsatz, wenn für mindestens 30 Jahre einer Erwerbstätigkeit Pensionsversicherungsbeiträge geleistet wurden. Der erhöhte Ausgleichszulagenrichtsatz wurde 2020 in den Ausgleichszulagenbonus bzw. Pensionsbonus umgewandelt. Dargestellt wird, wie sich die Bezugswahlen dieser Leistungen seit dem Jahr 2017 entwickelt haben.

Einleitend muss festgehalten werden, dass es sich bei den hier präsentierten durchschnittlichen Pensionshöhen um die monatliche brutto-Pensionsleistung ohne Zulagen und Zuschüsse (wie zum Beispiel die Ausgleichszulage) handelt und keine zwischenstaatlichen Teilleistungen enthalten sind, die eventuell von Vertragsstaaten zusätzlich ausbezahlt werden, wenn Versicherungsmonate in anderen Ländern vorliegen.

1 Pensionshöhen

1.1 Pensionshöhe des Pensionsneuzuganges

Jene rund 108.000 Pensionsneuzugänge des Jahres 2021 haben eine durchschnittliche Pensionshöhe von 1.646 €. Bei diesem Wert sind nur Direktpensionen, also Alters- und Invaliditätspensionen inkludiert, Hinterbliebenenleistungen wie Witwen- und Waisenpensionen sind ausgeklammert. Große Unterschiede in der Pensionshöhe lassen sich sowohl zwischen den Geschlechtern, als auch zwischen den Pensionsarten erkennen.

Männer weisen eine höhere Durchschnittspension auf, dies zeigt sich sowohl bei der Alters- als auch der Invaliditätspension. Durchschnittlich bezieht der weibliche Pensionsneuzugang 2021 zu einer Direktpension nur rund 64 % der Pension des männlichen Neuzugangs. Die Differenz beträgt monatlich rund 730 €. Die niedrigste Durchschnittspension weisen Frauen im Neuzugang zur Invaliditätspension mit 962 € auf, hier ist die Geschlechterdifferenz aber etwas geringer als bei den Alterspensionen.

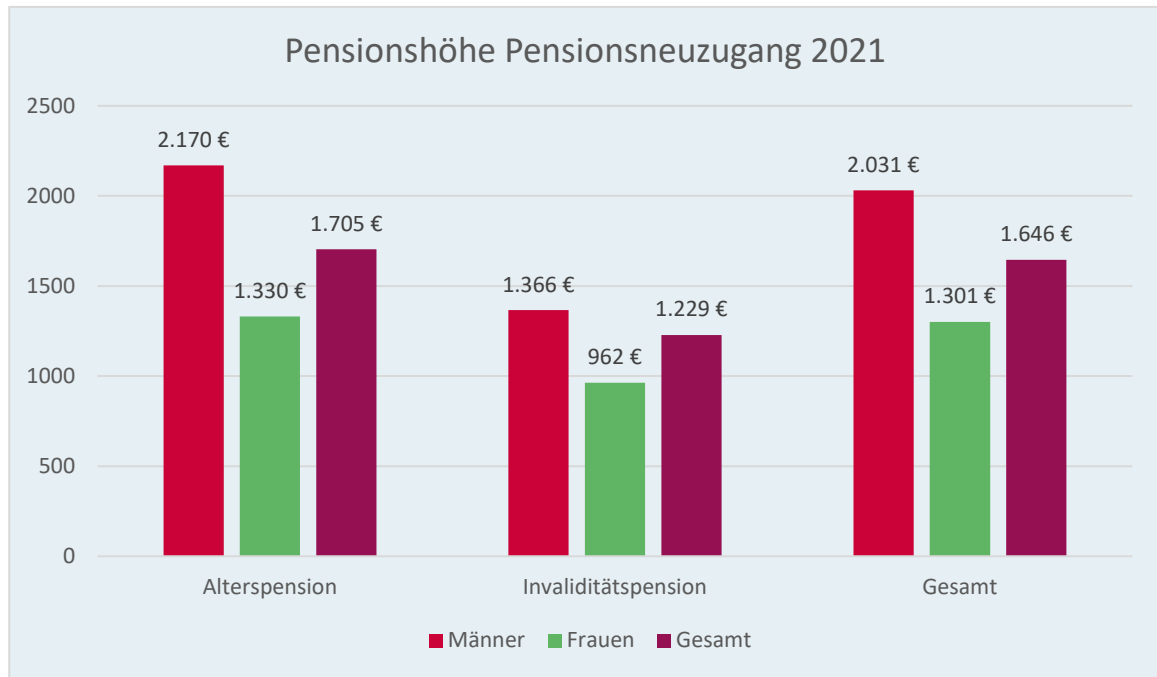


Abbildung 1: Pensionshöhe Pensionsneuzugang Direkt pensionen 2021

Bei den Alterspensionen ist eine weitere Unterteilung in die normale Alterspension und in verschiedene vorzeitige Alterspensionen möglich. Die normale Alterspension gebührt zum Regelpensionsantrittsalter von 60 (Frauen) oder 65 (Männer) Jahren, während vorzeitige Alterspensionen bei einer großen Anzahl an Versicherungsmonaten und allfälligen weiteren Voraussetzungen (z.B. Schwerarbeit) einen Pensionsantritt zu einem früheren Zeitpunkt ermöglichen. Einige vorzeitige Alterspensionen stehen Frauen nicht zur Verfügung, weil das notwendige Mindestalter über dem zurzeit gültigen Regelpensionsantrittsalter liegt. Mit dem schrittweisen Anstieg des Regelpensionsantrittsalters der Frauen von 2024-2033 sind dann auch diese vorzeitigen Alterspensionen für Frauen zugänglich.

Die höchsten Durchschnittspensionen weisen im Jahr 2021 die Neuzugänge zur Knappschaftsalterspension mit 3.327 € auf. Die Fallzahlen sind hier jedoch sehr niedrig, diese Pensionsart betrifft nur eine kleine, im Bergbau beschäftigte Personengruppe. Die höchste Durchschnittspension mit relevanter Fallzahl ist die Langzeitversichertenregelung mit 2.878 € und über 11.000 Neuzugangsfällen im Jahr 2021. Der besonders starke Zulauf in diese vorzeitige Alterspension ist durch die Abschlagsfreiheit bei 45 Beitragsjahren zu erklären, die 2020 eingeführt wurde. Dies betraf vor allem die Langzeitversichertenregelung, weil für die Inanspruchnahme ohnehin 45 Beitragsjahre

benötigt werden. Die Abschlagsfreiheit führte auch zu einer starken Steigerung der Pensionshöhen von 2019 auf 2020. Weil von dieser Maßnahme aber fast nur Männer profitieren konnten, wurde die Abschlagsfreiheit schon 2022 wieder abgeschafft und durch den Frühstarterbonus ersetzt, bei dem Beitragsmonate vor dem 20. Geburtstag abgegolten werden.

Die niedrigsten Pensionshöhen haben 2021 die Neuzugänge zur normalen Alterspension mit 1.380 €. Dies lässt sich dadurch erklären, dass vorzeitige Alterspensionen deutlich mehr Versicherungs- oder Beitragsmonate erfordern, jene, die diese nicht vorweisen können, sind also auf die normale Alterspension beschränkt. Weniger Monate mit geleisteten Beiträgen führen in der derzeitigen Rechtslage (Pensionskonto) zu einer geringeren Pensionshöhe. Ein gewisser Anteil an Personen mit wenigen Beitragsmonaten führt daher im Durchschnitt zu einer niedrigeren Pensionshöhe.

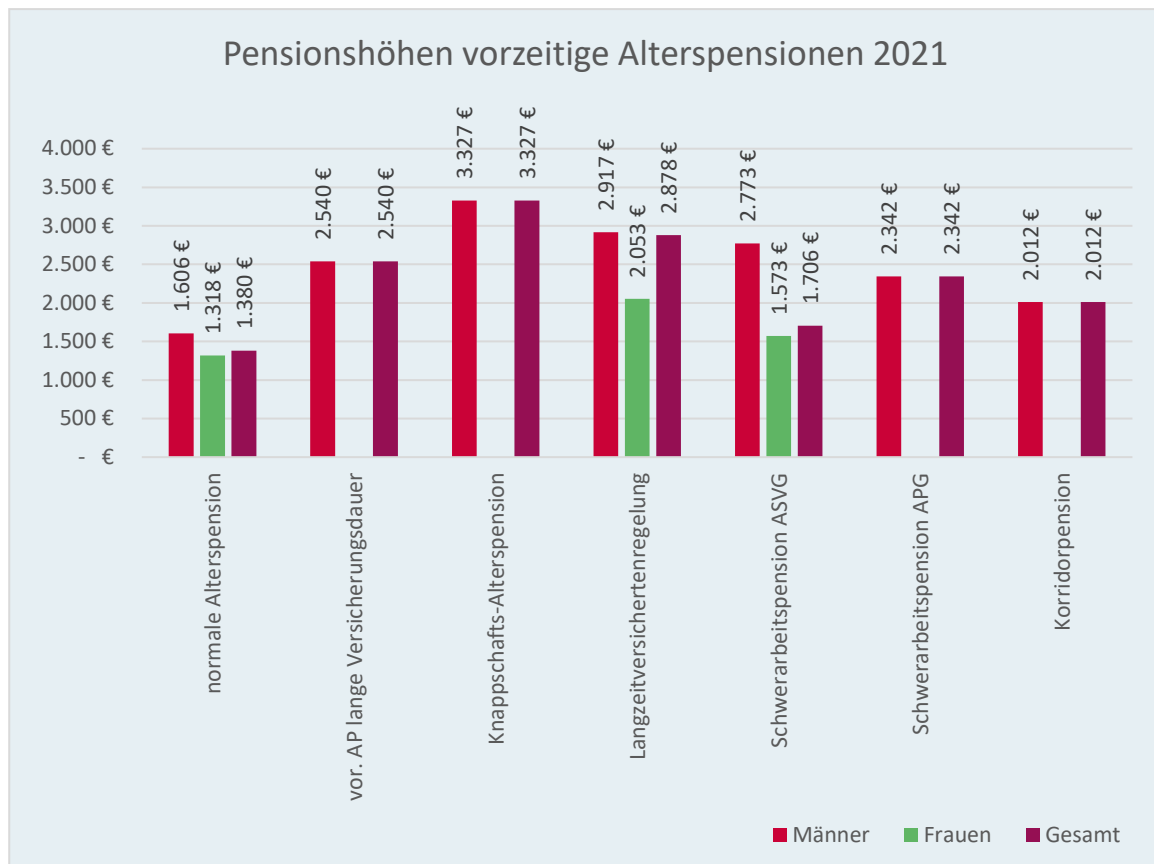


Abbildung 2: Pensionshöhe Neuzugang vorzeitige Alterspensionen 2021

Auch eine Unterteilung zwischen den Versicherungszweigen der Selbständigen und Unselbständigen zeigt klare Differenzen in der Pensionshöhe auf. Selbständige erhalten Pensionen nach dem gewerblichen (GSVG) und bäuerlichen (BSVG) Sozialversicherungsgesetz, während die Pensionen von Unselbständigen im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) geregelt sind:

- Bei den Neuzugängen zur Alterspension werden die höchsten Pensionen nach dem AVSG ausbezahlt (1.736 €). Die Neuzugänge zur Alterspension nach dem BSVG weisen mit 1.316 € weitaus niedrigere Pensionen auf.
- Auffällig sind weiters die niedrigen Neuzugangspensionen der Frauen aus dem GSVG. Sowohl bei der Alterspension, als auch bei der Invaliditätspension weisen die selbständigen Frauen die niedrigsten Werte auf. Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass ausländische Pflegekräfte mit teils sehr geringer Anzahl an Beitragsmonaten (24h-Pflege), die rechtlich als selbständig eingestuft werden, in den letzten Jahren vermehrt einen geringen Pensionsanspruch erwerben konnten.

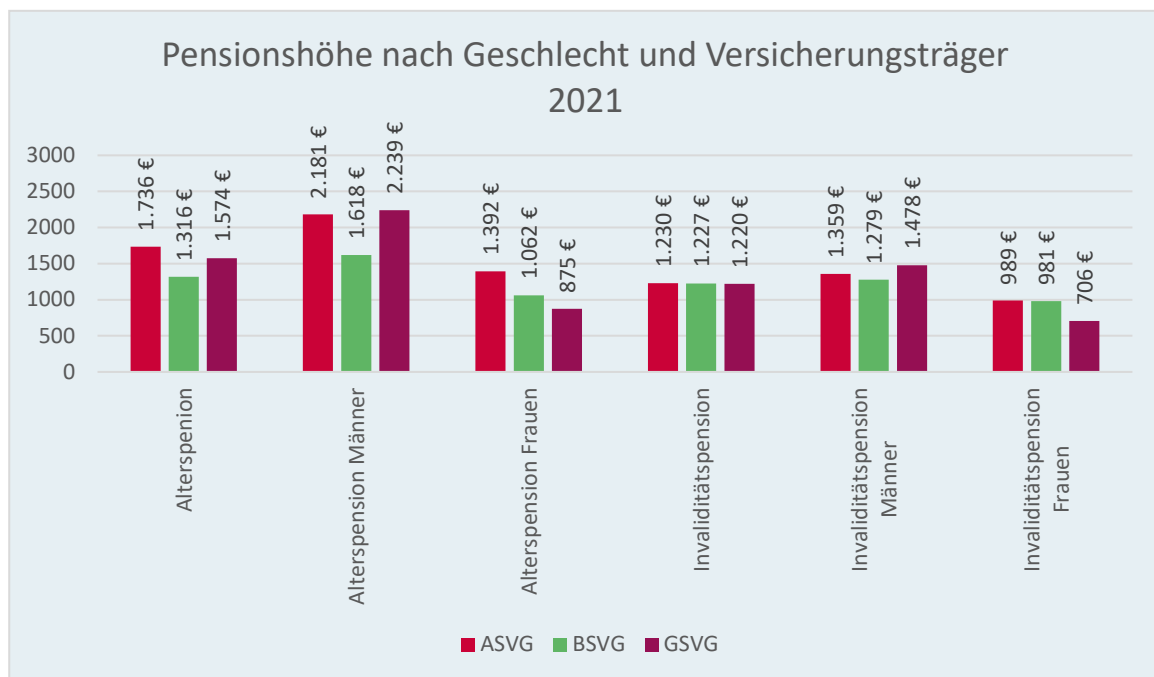


Abbildung 3: Pensionshöhe Neuzugang Direkt pensionen 2021 nach Geschlecht und Versicherungsträgern

In der nachfolgenden Grafik wird der Verlauf der durchschnittlichen Pensionshöhe der Neuzugänge 2016 bis 2021 nach Pensionsart und Geschlecht dargestellt. Dazu soll kurz ausgeführt werden, welche Einflüsse diese Entwicklung bestimmt haben.

Ersichtlich ist

- ein Anstieg der Pensionshöhe bei Alterspensionen im Ausmaß von 27 %. Der Neuzugang zur Invaliditätspension weist 2021 nur eine um etwa 10 % höhere Durchschnittspension auf als der Neuzugang 2016.
- Die Durchschnittspension des männlichen Neuzuganges stieg mit einem Plus von 28 % fast gleich stark wie jene der Frauen mit Plus 27,4 %. Während sich der Anstieg bei den Frauen jedoch relativ gleichmäßig verteilt, ist er bei den Männern vor allem auf das Jahr 2020 konzentriert.

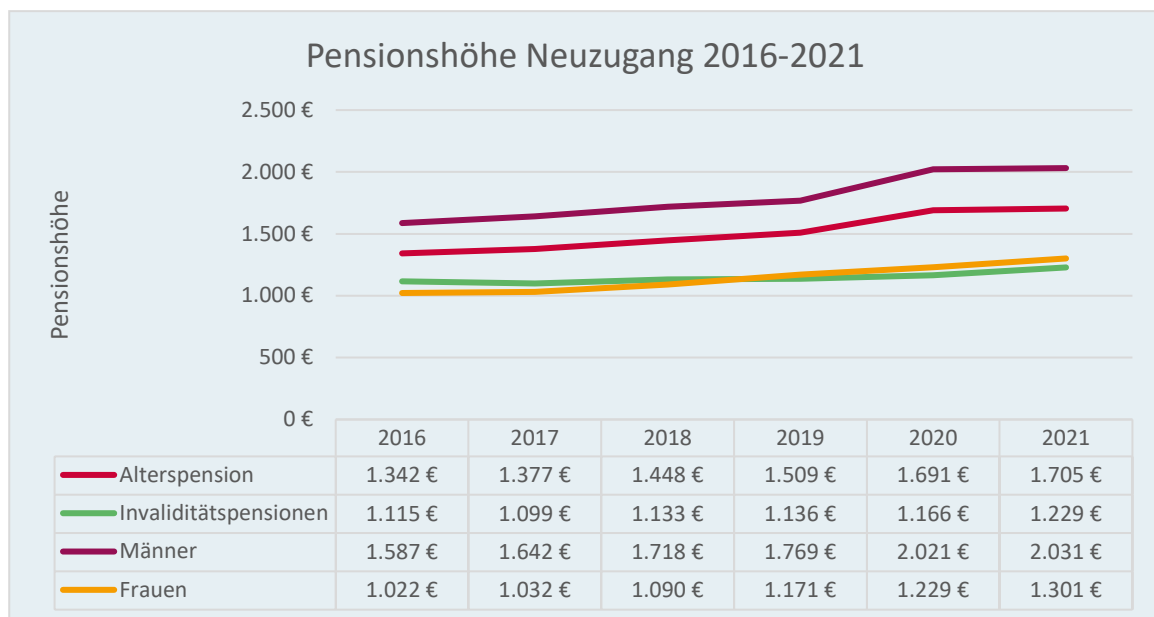


Abbildung 4: Pensionshöhe Neuzugang Direkt pensionen 2016-2021

Diese Entwicklungen sind auf das allgemeine Zugangsverhalten, aber auch auf die Einführung der Abschlagsfreiheit zurückzuführen:

- Die Einführung der Abschlagsfreiheit 2020 lässt sich deutlich bei den Männern, aber auch bei den Alterspensionen erkennen. Die nur noch geringen Anstiege 2021

lassen sich darauf zurückführen, dass die abschlagsfreien Pensionsantritte etwas zurückgingen (Vorzieheffekt 2020: viele Personen sind schon zum ehestmöglichen Zeitpunkt abschlagsfrei in Pension gegangen).

- Bis auf den Abschlagsfreiheits-Effekt stiegen die Pensionshöhen bei vorzeitigen Alterspensionen eher wenig an (insbesondere im Vergleich zu normalen Alterspensionen). Das betrifft etwa Schwerarbeitspension und Korridor pension. Allerdings wiesen diese Pensionsarten schon 2016 eine deutlich überdurchschnittliche Höhe auf. Eine Sonderposition nimmt die Schwerarbeitspension nach ASVG ein, bei der es im Vergleichszeitraum zu einem Rückgang der Pensionshöhe kam. Dies lässt sich aber durch die deutlich abnehmenden Bezugswahlen bei gleichzeitig zunehmendem Frauenanteil erklären.
- Frauen konnten zwar kaum von der Abschlagsfreiheit profitieren, dafür nahm bei ihnen der Anteil der Alterspensionen am Pensionsneuzugang von 85 % auf 92 % zwischen 2016 und 2021 noch einmal deutlich zu. Da Alterspensionen im Schnitt deutlich höher sind, kam es zu einem kontinuierlichen Anstieg der Pensionshöhe der Frauen. Im selben Zeitraum stieg aber auch bei den Männern der Anteil der Alterspensionen von 70 % auf 83 %.
- Darüber hinaus kam es bei den Frauen zu einem starken Rückgang der Zugänge zu vorzeitigen Alterspensionen (ihr Anteil am Neuzugang fiel von 12 % auf 3 %). Dies lässt sich vor allem durch rechtliche Verschärfungen erklären. Die Betroffenen gingen dann ohne Abschläge in normale Alterspension, was zur Steigerung der Pensionshöhe beitrug.
- Die geringen Steigerungen der Pensionshöhe bei den Invaliditätspensionen (bei Männern wie Frauen) insbesondere in den Jahren bis 2019 könnten auf die IP-Neu-Reform 2014 zurückzuführen sein. Vor allem junge Menschen, bei denen die Rehabilitation nicht erfolgreich war, kamen nach 2-3 Jahren in unbefristete Invaliditätspension. Zwar werden die wenigen erworbenen Versicherungsmonate durch Hinzurechnungsmonate ergänzt, trotzdem weist diese Gruppe eine geringe Pensionshöhe auf.

Ein Vergleich zwischen den verschiedenen Versicherungsträgern zeigt die stärkste Steigerung der durchschnittlichen Pensionshöhe im Bereich des ASVG, damit stieg die Pensionshöhe im ASVG auch über jene im GSVG.

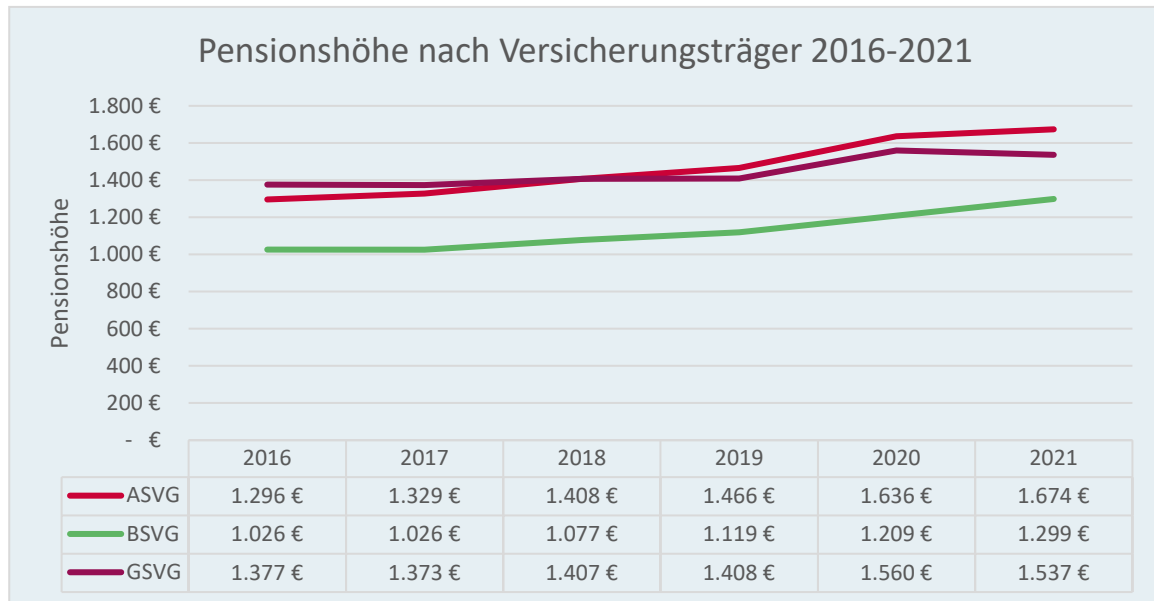


Abbildung 5: Pensionshöhe Neuzugang Direkt pensionen nach Versicherungsträger 2016-2021

Zur Erklärung der Entwicklungen müssen mehrere Seiten beleuchtet werden:

- Im Bereich des ASVG ist ein Anstieg der Pensionshöhen um rund 29 % zu verzeichnen:
 - Der Anteil des Neuzuganges zur Alterspension ist von 78 % auf 88 % angestiegen. Dies ist einerseits durch die Einführung des Rehabilitationsgeldes ab 2015 zu erklären. Andererseits kam es während der Corona-Krise zu einem starken Rückgang im Neuzugang zur Invaliditätspension.
 - Zeitgleich ist der Anteil an Neuzugängen zur Korridor- und Schwerarbeitspension gestiegen. Diese Gruppen weisen auf Grund der hohen Zugangsvoraussetzungen (viele Versicherungsmonate) recht hohe Pensionen auf.
 - Der Neuzugang zur Schwerarbeitspension ist vor allem auf Grund des Auslaufens der Schwerarbeitspension nach ASVG älter als früher und weist demnach auch höhere Pensionen auf.
 - Bei Korridor pension und Langzeitversichertenregelung kam es im betrachteten Zeitpunkt zwar zu keinem Anstieg des Antrittsalters, vor allem in der Langzeitversichertenregelung konnten jedoch 2020 und 2021 fast

ausschließlich Männer von der Abschlagsfreiheit profitieren, dadurch stiegen die Pensionshöhen deutlich

- Im BSVG stiegen die Pensionshöhen von durchschnittlich 1.026 € auf 1.299 € an (+27 %).
 - Auffällig ist ein starker Rückgang des Anteils der Invaliditätspension von 2016 (39 % des Neuzuganges) auf 2017 (17 %). Dieser Rückgang ist durch die Anhebung des Tätigkeitsschutzes und durch die Verlängerung der Wartezeit zu erklären. Seitdem blieb der Anteil an Invaliditätspensionen in etwa gleich.
 - In den letzten Jahren stieg der hohe Anteil der Schwerarbeitspensionen am Neuzugang noch weiter an und macht nach einem Maximum 2019 im Jahr 2021 immer noch 38,7 % aus (2016 waren es noch 27,8 %).
 - Die Pensionshöhen im BSVG variieren zwar allgemein zwischen den Pensionsarten nicht so stark, der steigende Anteil (vorzeitiger) Alterspensionen trug aber dennoch zum beobachteten Anstieg der durchschnittlichen Pensionshöhe bei
- Die Pensionshöhe im GSVG stagniert über weite Teile des Beobachtungszeitraums, nur 2020 kommt es zu einem starken Anstieg. Dies führt zu einer insgesamt unterdurchschnittlichen Entwicklung der Pensionshöhen (+11,6 %).
 - Es ist eine Verschiebung zwischen der Invaliditätspension (Abnahme) und der normalen Alterspension (Zunahme) ersichtlich. Da die Pensionshöhe zwischen diesen Pensionsarten relativ ähnlich ist, zeigt dies keine Auswirkungen auf die Entwicklung des Gesamtwertes. Die Anteile der vorzeitigen Alterspensionen (mit höherer Pension) ändern sich hingegen nur wenig.
 - Auffällig ist des Weiteren eine steigende Anzahl an Neuzugangsfällen bei den Frauen. Im Jahr 2016 gingen knapp 4.600 im GSVG in Pension, im Jahr 2021 handelte es sich um fast 6.400.
 - Jene weiblichen Neuzugänge wiesen 2016 noch rund 300 Versicherungsmonate im Inland auf. Dieser Wert sinkt bis auf 280 Monate im Pensionsneuzugang 2017 und bleibt dann nahezu konstant.
 - Da sich im Zeitverlauf die Anzahl an Frauen die nach GSVG in Pension geht und einen Wohnsitz im Ausland hat, verdoppelt hat (2016: rund 1.200, 2021: rund 2.400), ist davon auszugehen, dass diese Entwicklungen auf die Einführung des selbständigen Gewerbes der Personenbetreuung zurückzuführen sind.

1.2 Pensionshöhe nach Wohnsitz

Im Jahr 2021 gingen rund 108.000 Personen in eine Direkt pension, also eine Invaliditäts- oder Alterspension. Die durchschnittliche Pensionshöhe dieser Fälle liegt bei 1.646 €.

Von den rund 108.000 Neuzugängen haben ca. 97.000 einen Wohnsitz im Inland. Diese Neuzugänge haben mit 1.804 € eine höhere Pension, die restlichen rund 11.000 Personen mit Wohnsitz im Ausland haben mit 288 € eine unterdurchschnittliche Pensionshöhe.

Die höchsten Pensionen im Ausland werden von Personen mit Wohnsitz in der Kategorie „Rest der Welt“ erzielt (es handelt sich aber um sehr wenige (83 im Jahr 2021) Fälle), die niedrigsten von Personen mit Wohnsitz in den östlichen EU-Mitgliedsstaaten (knapp 5.000 Fälle).

Bei nahezu allen Neuzugängen mit Wohnsitz außerhalb Österreichs handelt es sich um Fälle, bei denen zwischenstaatliche Abkommen zur Anwendung kommen. D.h., dass die betroffene Person Versicherungsmonate in anderen Ländern erworben hat und neben der österreichischen Pensionsleistung auch eine Leistung aus einem anderen Staat erhält (EU Mitgliedsstaaten, EWR-Raum, Schweiz, andere Vertragsstaaten). Diese sind in den Pensionshöhen der folgenden Abbildungen nicht enthalten. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass Zulagen wie zum Beispiel die Ausgleichszulage nicht in andere Länder exportiert werden, weil ein österreichischer Wohnsitz Voraussetzung ist. Auch Zulagen sind an dieser Stelle nicht inkludiert, der zweite Teil des Berichts befasst sich jedoch umfassend mit dem Thema Ausgleichszulage.

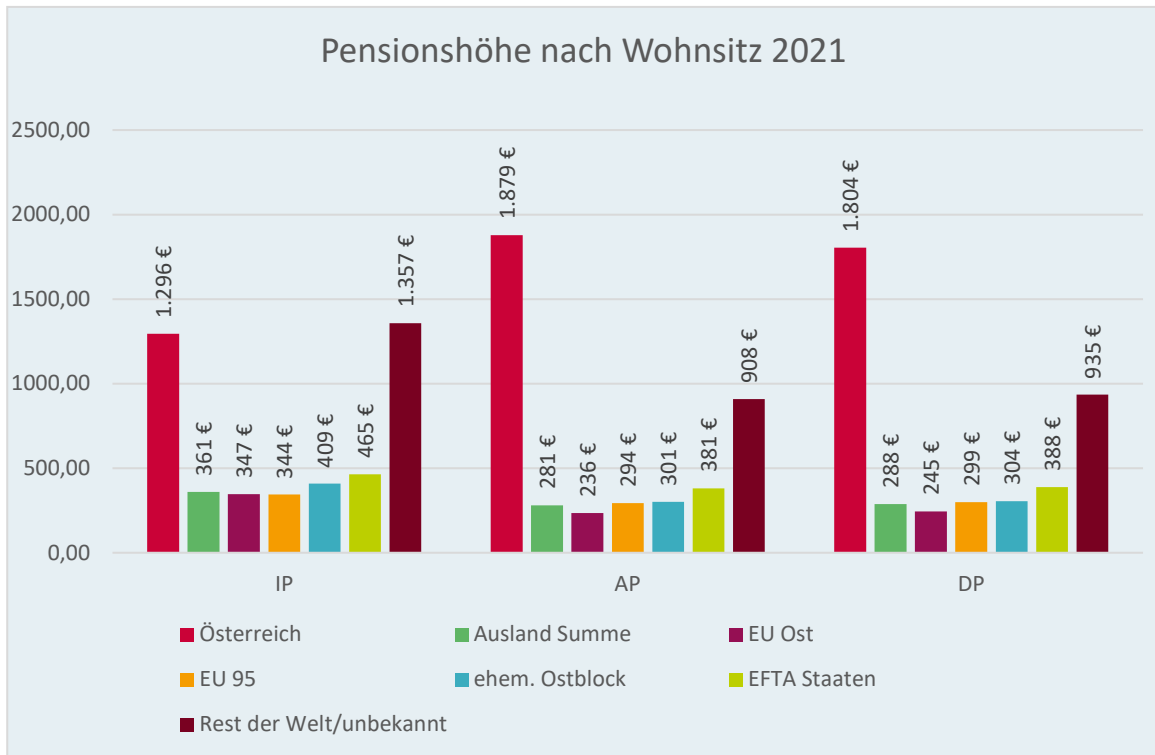


Abbildung 6: Pensionshöhe Neuzugang Direktpensionen nach Wohnsitz 2021

Die durchschnittliche Pensionshöhe der Neuzugänge ist im Zeitverlauf 2016 bis 2021 um rund 28 % gestiegen. Bei Fällen mit Wohnsitz im Inland waren es rund 26 % (+373 €).

Die Durchschnittspensionen der Neuzugänge mit Wohnsitz im Ausland sind um rund 34 % gestiegen, allerdings bewegen sie sich wie bereits dargestellt auf relativ niedrigem Niveau, das heißt, diese Erhöhung des Durchschnittes entspricht rund 74 €.

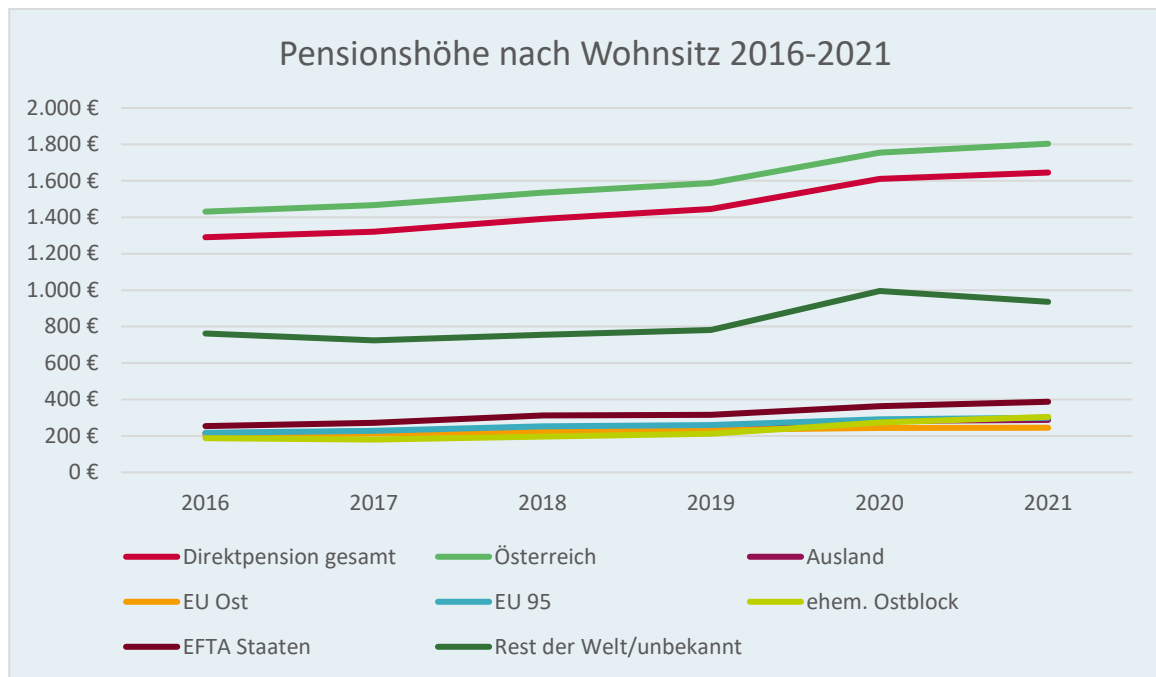


Abbildung 7: Pensionshöhe Neuzugang Direktpensionen nach Wohnsitz 2016-2021

Es erhalten jedoch nicht nur Personen mit Wohnsitz im Ausland Pensionsleistungen aus anderen Ländern. Auch Pensionsneuzugänge mit Wohnsitz in Österreich können einen Teil ihrer Versicherungskarriere im Ausland verbracht haben. Eine durch diese ausländischen Versicherungszeiten erworbene ausländische Pension findet dann ebenfalls keinen Eingang in die Pensionshöhe. Für die Höhe der Pension ist die Information, ob ausschließlich eine österreichische Leistung, oder dazu noch eine zwischenstaatliche Teilleistung vorliegt, demnach ein entscheidender Faktor.

Betrachtet man den Pensionsneuzugang 2016 zu einer Direkt pension, handelte es sich zu 78 % um Personen mit Wohnsitz Inland und ohne ausländischen Versicherungszeiten. Beim Pensionsneuzugang 2021 wiesen 80 % einen Wohnsitz im Inland und keine zwischenstaatliche Teilleistung auf.

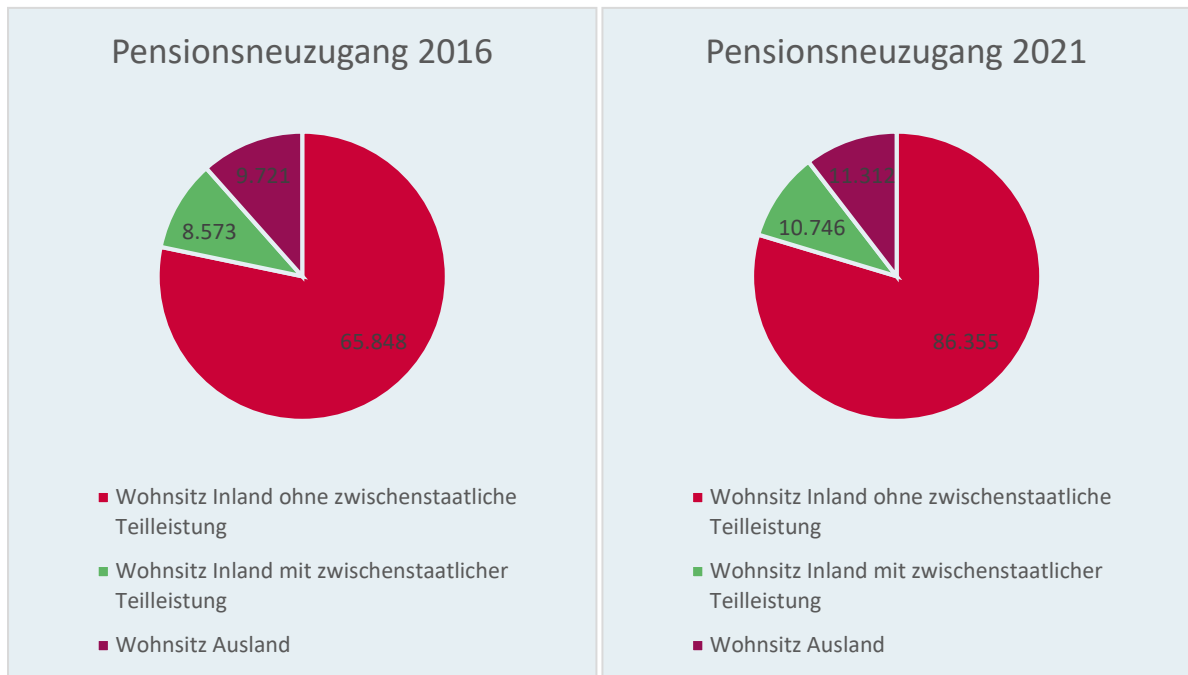


Abbildung 8: Anzahl der Pensionsneuzugänge zu Direkt pensionen mit Wohnsitz Inland mit oder ohne zwischenstaatliche Teilleistungen und mit Wohnsitz Ausland 2016 und 2021

Die nachfolgende Grafik zeigt klar, dass die Pensionshöhen jener Neuzugänge mit Wohnsitz Inland und ohne ausländische Versicherungszeiten 2021 mit 1.885 € weitaus höher liegt, als bei Fällen mit zusätzlichem Bezug einer ausländischen Pension. Dies gilt auch im Zeitverlauf seit 2016.

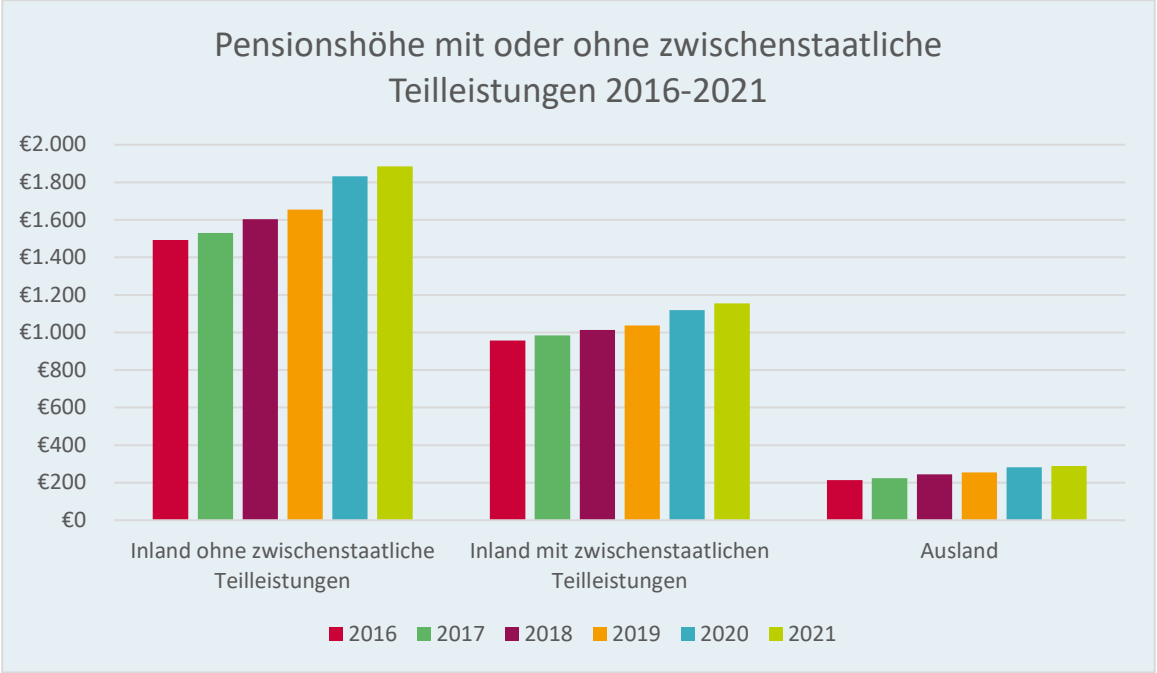


Abbildung 9: Pensionshöhe Neuzugang Direkt pensionen Wohnsitz Inland mit oder ohne zwischenstaatliche Teilleistungen und Wohnsitz Ausland 2016-2021

Wie weiter oben beschrieben, erreicht die Neuzugangspension der Frauen im Jahr 2016 nur rund 64 % der Neuzugangspension der Männer. Reduziert man auf Neuzugangsfälle mit Wohnsitz im Inland ohne zwischenstaatliche Teilleistungen, so beträgt die Relation 61 %. Im Jahr 2021 betrug die Neuzugangspension der Frauen ebenfalls 64 % der Durchschnittspension der Männer. Eine Reduktion auf Inlandsfälle ohne zwischenstaatliche Teilleistungen führt zu einer Relation von 63 %. Demnach ist der Gender Gap bei Fällen mit ausschließlich österreichischer Pension zwar etwas größer, nahm aber seit 2016 ab.

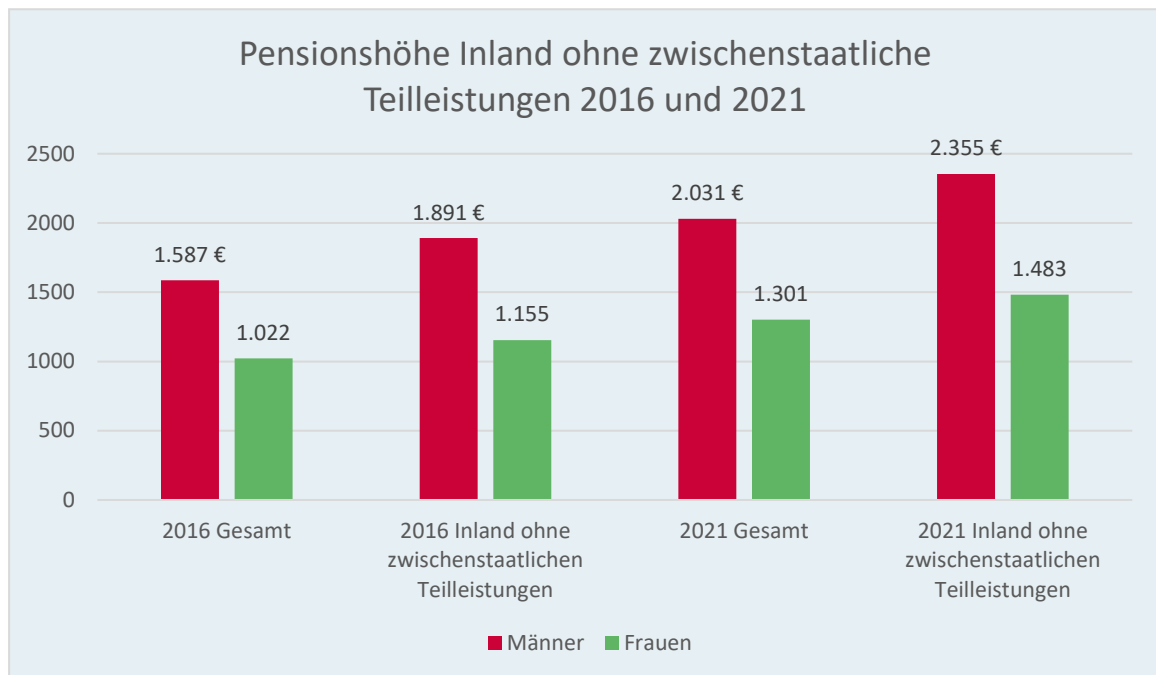


Abbildung 10: Pensionshöhe Neuzugang Direkt pensionen gesamt und Wohnsitz Inland ohne zwischenstaatliche Teilleistungen 2016 und 2021

1.3 Pensionshöhe nach Staatsbürgerschaft

Eine weitere Möglichkeit der Untergliederung ist jene nach Staatsbürgerschaft. Nachdem die Staatsbürgerschaft oft (aber nicht immer) mit einem Wohnsitz in einem bestimmten Land zusammenfällt, gibt es gewisse Ähnlichkeiten. So ist etwa die niedrigere Pension von Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft ebenso damit zu erklären, dass diese zu einem Großteil auch zwischenstaatliche Teilleistungen beziehen. Für die meisten Ländergruppen ist allerdings die Pensionshöhe nach Staatsbürgerschaft deutlich höher als jene nach Wohnsitz. Von den rund 108.000 Neuzugängen im Jahr 2021 haben ca. 90.000 eine österreichische Staatsbürgerschaft. Diese Neuzugänge haben mit 1.856 € eine höhere Pension, die restlichen rund 17.000 Personen mit einer anderen Staatsbürgerschaft haben mit 578 € eine deutlich unterdurchschnittliche Pensionshöhe. Die höchsten Pensionen mit ausländischer Staatsbürgerschaft werden von Personen mit Staatsbürgerschaft im „ehemaligen Ostblock“ erzielt (es handelt sich um knapp 4.500 Fälle), die niedrigsten von Personen mit Staatsbürgerschaft aus der Kategorie „EU Ost“ (7.500 Fälle).

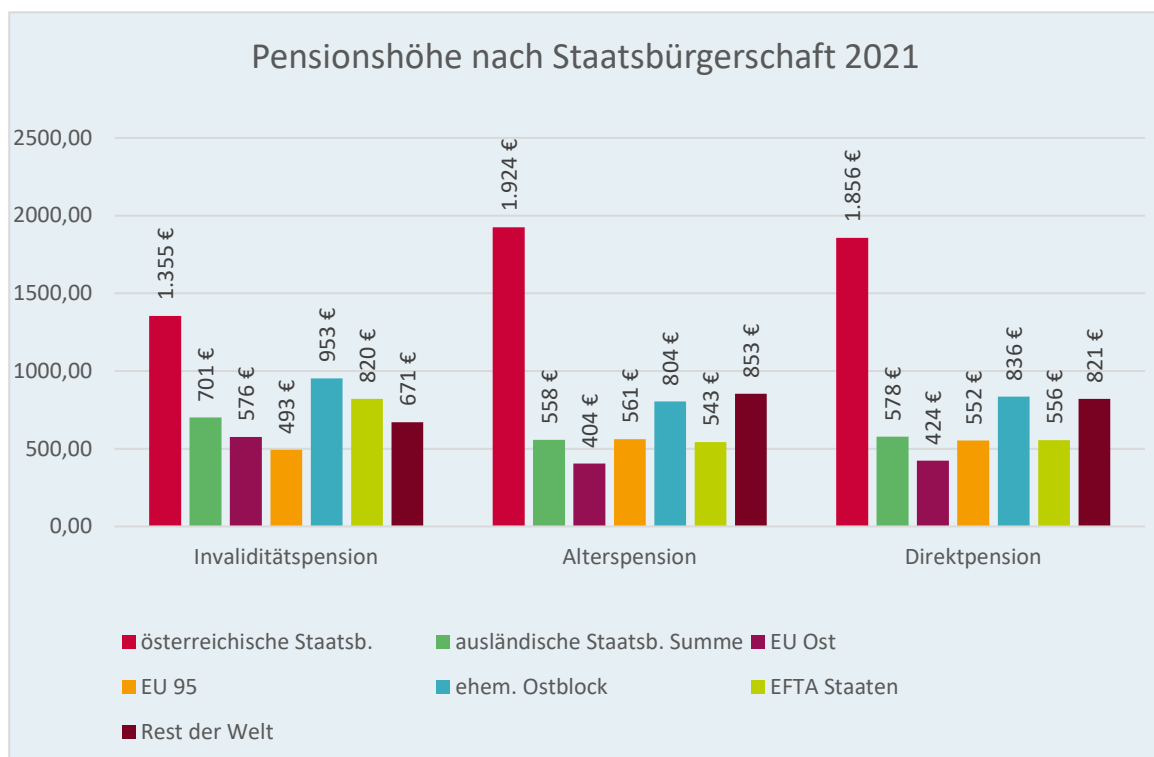


Abbildung 11: Pensionshöhe Neuzugang Direktpensionen nach Staatsbürgerschaft 2021

Wird die durchschnittliche Pensionshöhe nach Staatsbürgerschaft im Zeitverlauf betrachtet, so zeigt sich, dass Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft immer deutlich über solchen mit ausländischer Staatsbürgerschaft liegen. Österreichische Staatsbürger konnten jedoch insbesondere 2020 noch stärker von der Abschlagsfreiheit profitieren. Auffällig ist auch der durchgehend starke Anstieg in der Pensionshöhe von Personen mit Staatsbürgerschaft in Staaten des ehemaligen Ostblocks und in EFTA-Staaten (in letzteren gibt es jedoch nur eine geringe Fallzahl).

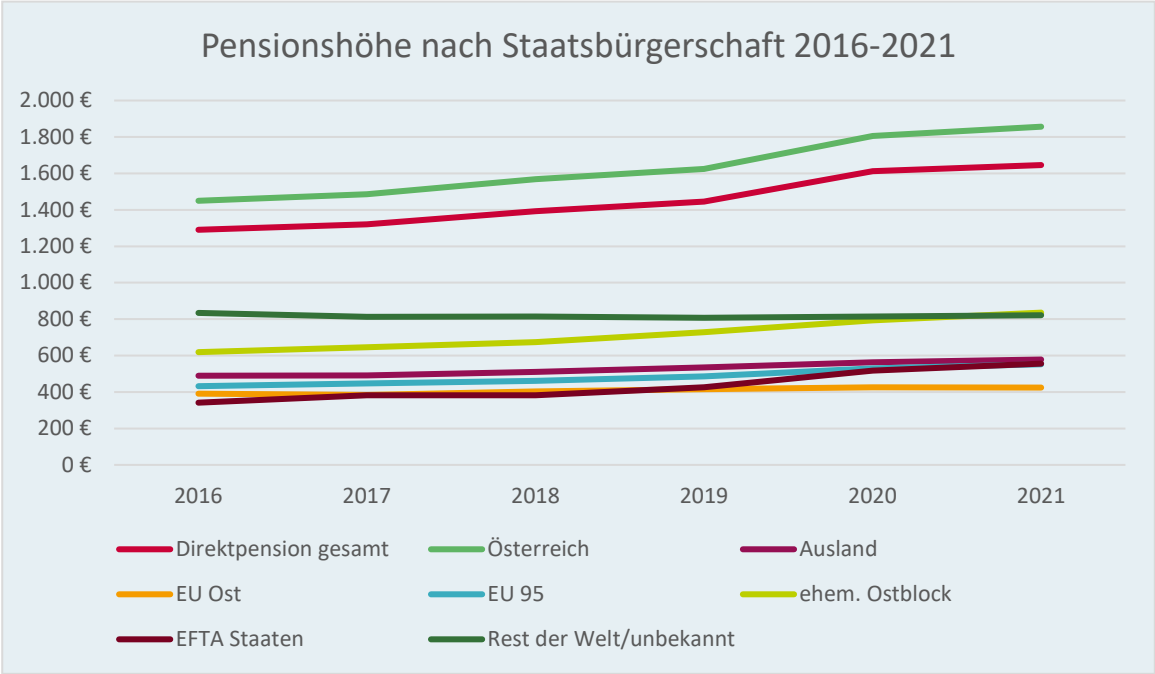


Abbildung 12: Pensionshöhe Neuzugang Direktpensionen nach Staatsbürgerschaft 2016-2021

1.4 Pensionshöhe nach Wohnsitz und Staatsbürgerschaft

Personen mit Wohnsitz in Österreich weisen mit 1.804 € eine höhere Durchschnittspension auf als alle Neuzugänge (1.646 €).

Betrachtet man diese Gruppe als Basis, zeigen sich noch höhere Durchschnittswerte für Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft (1.896 €). Das ist mit über 80 % des gesamten Pensionsneuzugangs des Jahres auch die größte Personengruppe.

In den meisten Wohnsitzgruppen zeigt sich für Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft der höchste Pensionshöhendurchschnitt. Wo dies nicht gilt, handelt es sich um Staatsbürgerschaften in EU-95 und EFTA-Staaten. Liegt ein Wohnsitz außerhalb Österreichs vor, so sind die Differenzen in der Pensionshöhe zwischen Personen verschiedener Staatsbürgerschaft teilweise sehr groß. Bei der Interpretation sollte jedoch vorsichtig vorgegangen werden, da es in einigen Kategorien nur sehr geringe Fallzahlen gibt.

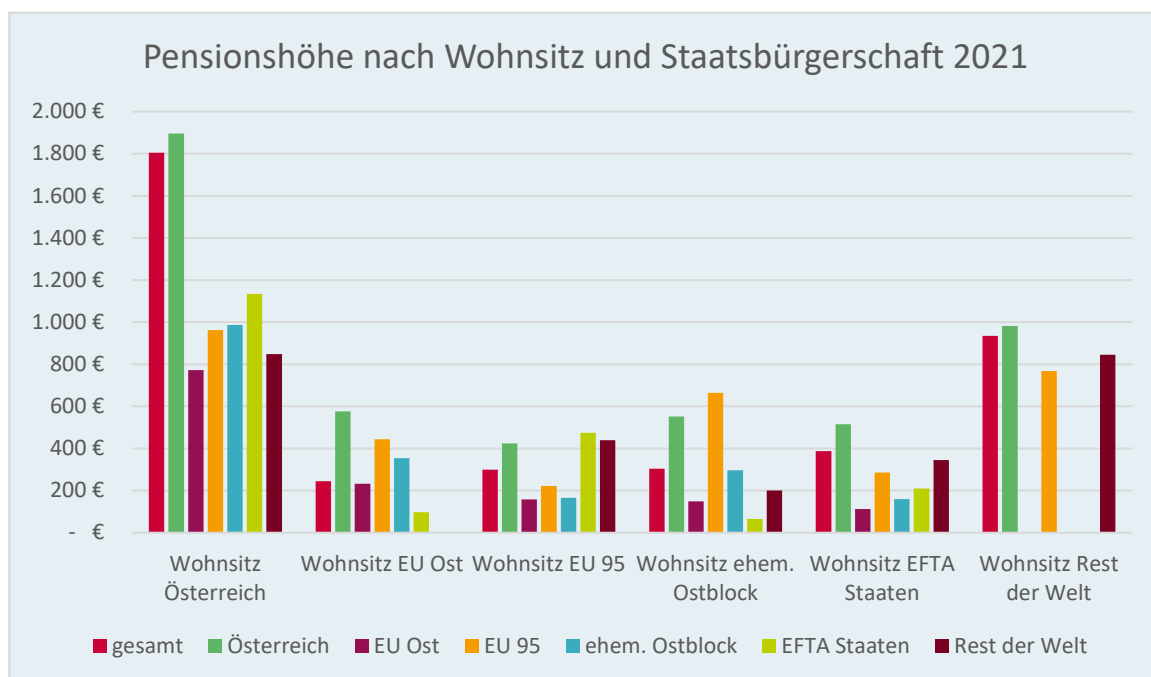


Abbildung 13: Pensionshöhe nach Wohnsitz und Staatsbürgerschaft

Im Zeitverlauf lassen sich hinsichtlich der Pensionshöhen nach Wohnsitz und Staatsbürgerschaft keine nennenswerten Veränderungen feststellen.

2 Die Ausgleichszulage

In der gesetzlichen Pensionsversicherung werden bei finanzieller Bedürftigkeit niedrige Pensionen auf einen gewissen Schwellenwert angehoben. Dieser Schwellenwert ist der Ausgleichszulagenrichtsatz.

Liegt die Gesamtsumme aus Pension, sonstigen Nettoeinkünften und anzurechnenden Beträgen wie z.B. den Unterhaltsleistungen unter diesem Schwellenwert, so gebührt den jeweiligen Pensionsbezieherinnen und Pensionsbeziehern eine Ausgleichszulage in Höhe des Differenzbetrages.

Neben dem Einkommen der Pensionistinnen und Pensionisten werden auch die Einkommen der Ehegattinnen und Ehegatten bzw. Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten bei den Ermittlungen in Betracht gezogen. Eine Reihe von Leistungen – wie Pflegegeld oder Wohnbeihilfen, Familienbeihilfen, Unfallrenten – und auch das persönliche Vermögen sind allerdings von der Anrechnung auf die Ausgleichszulage ausgenommen.

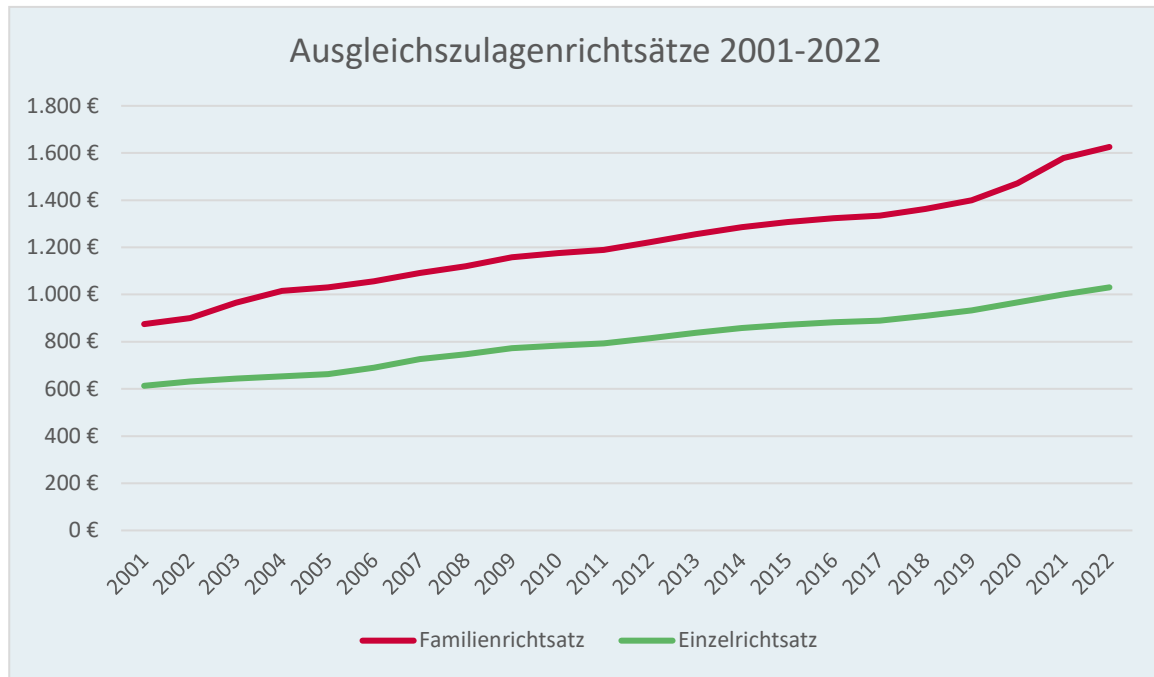


Abbildung 14: Höhe der Ausgleichszulagenrichtsätze seit 2001 (Einführung Euro)

Jeder Pensionsantrag wird auch als Antrag auf die Ausgleichszulage gewertet. 2021 lag der Richtsatz für Alleinstehende bei 1.030,49 Euro brutto, für Ehepaare sowie Paare in eingetragener Partnerschaft bei 1.625,71 Euro brutto. Der Einzelrichtsatz stieg seit 2001 um 68 %, der Familienrichtsatz um 86 %. Zum Vergleich: Der Verbraucherpreisindex stieg zwischen Jänner 2001 und Jänner 2022 um 50 %, die Inflation wurde also mehr als abgegolten. Der stärkere Anstieg des Familienrichtsatzes liegt vor allem in einer zusätzlichen Anhebung 2020 begründet. Gleichzeitig unterliegt jedoch die Ausgleichszulage seit 2020 der Besteuerung. Netto ist die Relation von Einzel- und Familienrichtsatz damit gleichgeblieben.

Trotz des über eine Inflationsanpassung hinausgehenden Anstiegs liegen die Ausgleichszulagenrichtsätze weiterhin unter der Armutsgefährdungsschwelle, die 2020 (letzte verfügbare Werte) für Alleinstehende bei 1.371 € und für Zweipersonenhaushalte bei 2.057 € liegt. Der Einzelrichtsatz lag 2020 bei 977 €, der Familienrichtsatz bei 1.472 €. Dabei muss allerdings bedacht werden, dass Pensionen und Ausgleichszulagen 14-mal im Jahr ausbezahlt werden, umgerechnet auf 12 Monate entsprechen die Richtsätze 1.128 € für Alleinstehende und 1.717 € für Paare.

Abhängig von einer erreichten Mindestanzahl an Beitragsjahren (30 Jahre = 360 Monate) wurde ab dem Jahr 2017 bei Vorliegen der Voraussetzungen (unter anderem ein Wohnsitz im Inland) für Alleinstehende eine erhöhte Ausgleichszulage gewährt. Ab dem Jahr 2020 wurde statt dieser erhöhten Ausgleichszulage ein Ausgleichszulagenbonus (zu einer Pension mit Ausgleichszulage) oder Pensionsbonus (zu einer Pension über dem normalen Ausgleichszulagenrichtsatz) ausgezahlt. Dieser ist für Alleinstehende in zwei Stufen (ab 360 und ab 480 Monaten) und für Ehepaare/eingetragene Partner ab 480 Monaten vorgesehen. Im Jahr 2022 werden folgende Ausgleichszulagenboni/Pensionsboni gewährt:

Bonus bei Vorliegen von mindestens 30 Beitragsjahren der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit

Alleinstehenden Pensionist:innen gebührt zu einer Ausgleichszulage oder zu einer Pension aus eigener Pensionsversicherung ein Bonus, wenn die Person mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben hat (maximal 60 Kindererziehungsmonate sowie maximal zwölf Monate eines Präsenz- oder Zivildienstes sind als Zeiten auf Grund einer Erwerbstätigkeit mit zu berücksichtigen) und wenn das Gesamteinkommen samt dem anzurechnenden Nettoeinkommen den Betrag von monatlich 1.141,83 Euro (=Grenzbetrag) nicht übersteigt.

Der Bonus gebührt in der Differenz zwischen 1.141,83 Euro und dem festgestellten Gesamteinkommen, aber maximal in der Höhe der Differenz zwischen Ausgleichszulagenrichtsatz und Bonus-Grenzbetrag.

Bonus bei Vorliegen von mindestens 40 Beitragsjahren der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit bei Alleinstehenden

Alleinstehenden Pensionist:innen gebührt zu einer Ausgleichszulage oder zu einer Pension aus eigener Pensionsversicherung ein Bonus, wenn die Person mindestens 480 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben hat (maximal 60 Kindererziehungsmonate sowie maximal zwölf Monate eines Präsenz- oder Zivildienstes sind als Zeiten auf Grund einer Erwerbstätigkeit mit zu berücksichtigen) und wenn das Gesamteinkommen samt dem anzurechnenden Nettoeinkommen den Betrag von monatlich 1.364,11 Euro nicht übersteigt.

Der Bonus gebührt in der Differenz zwischen 1.364,11 Euro und dem festgestellten Gesamteinkommen, aber maximal in der Höhe der Differenz zwischen Ausgleichszulagenrichtsatz und Bonus-Grenzbetrag.

Bonus bei Vorliegen von mindestens 40 Beitragsjahren der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit bei Verheirateten

Verheirateten Pensionist:innen gebührt zu einer Ausgleichszulage oder zu einer Pension aus eigener Pensionsversicherung ein Bonus, wenn die Person mindestens 480 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben hat (maximal 60 Kindererziehungsmonate sowie maximal zwölf Monate eines Präsenz- oder Zivildienstes sind als Zeiten auf Grund einer Erwerbstätigkeit mit zu berücksichtigen) und wenn das Gesamteinkommen samt dem Nettoeinkommen der bzw. des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattin bzw. Ehegatten den Betrag von monatlich 1.841,29 Euro nicht übersteigt.

Der Bonus gebührt in der Differenz zwischen 1.841,29 Euro und dem festgestellten Gesamteinkommen (u.a. inkl. Nettoeinkommen der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners), aber maximal in der Höhe der Differenz zwischen Ausgleichszulagenrichtsatz und Bonus-Grenzbetrag.

Tabelle 1: Ausgleichszulagenrichtsätze bzw. Grenzbeträge für den Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Für alleinstehende Pensionist:innen	882,78 €	889,84 €	909,42 €	933,06 €	966,65 €	1.000,48 €	1.030,49 €
Für Alleinstehende mit mindestens 360 Beitragsmonaten		1.000,00 €	1.022,00 €	1.048,57 €	1.080,00 €	1.113,48 €	1.141,83 €
Für Alleinstehende mit mindestens 480 Beitragsmonaten					1.315,00 €	1.339,99 €	1.364,11 €
Für Pensionist:innen, die mit der:dem Ehepartner:in oder der:dem gleichgeschlechtlichen eingetragenen Partner:in im gemeinsamen Haushalt leben	1.323,58 €	1.334,17 €	1.363,52 €	1.398,97 €	1.472,00 €	1.578,36 €	1.625,71 €
Für Partnerschaften bei mindestens 480 Beitragsmonaten					1.782,00 €	1.808,73 €	1.841,29 €

2.1 Exkurs: Datenproblematik

Bei einem Antrag auf Pension werden zunächst die Anspruchsvoraussetzungen geprüft und eine Pensionshöhe errechnet. Liegt diese unter den Ausgleichszulagenrichtsätzen, müssen weitere Informationen erhoben und geprüft werden (wie zum Beispiel Nebeneinkommen des Pensionsbeziehers, gibt es eine:n Partner:in, Wie hoch ist das Einkommen der Partnerin bzw. des Partners usw.). Da dieser Prozess unter Umständen viel Zeit in Anspruch nimmt, erfolgt meist die Zuerkennung der Pension lediglich auf Basis der Pensionshöhe ohne Zulagen und die Erhöhung auf eine Ausgleichszulage erst im späteren Verlauf. Das führt jedoch dazu, dass die Personen im Pensionsneuzugang noch nicht als Ausgleichszulagenbezieher:innen geführt sind und eine Auswertung auf Basis des Pensionsneuzuganges zu verzerrten Ergebnissen führt.

Betrachtet man zum Beispiel den Pensionsneuzugang 2016 zu einer Direkt pension haben im Neuzugang nur 1.874 Personen Anspruch auf eine Ausgleichszulage (Alleinstehende, oder Familienrichtsatz). Betrachtet man den Pensionsneuzugang 2016 am Ende des Jahres im Pensionsstand, beziehen bereits 4.790 Personen eine Ausgleichszulage. Am Ende des Folgejahres 2017 handelt es sich mit 5.832 nochmal um mehr AusgleichszulagenbezieherInnen. Ein vergleichbarer Anstieg ist auch für den Neuzugang der darauffolgenden Jahre zu beobachten.

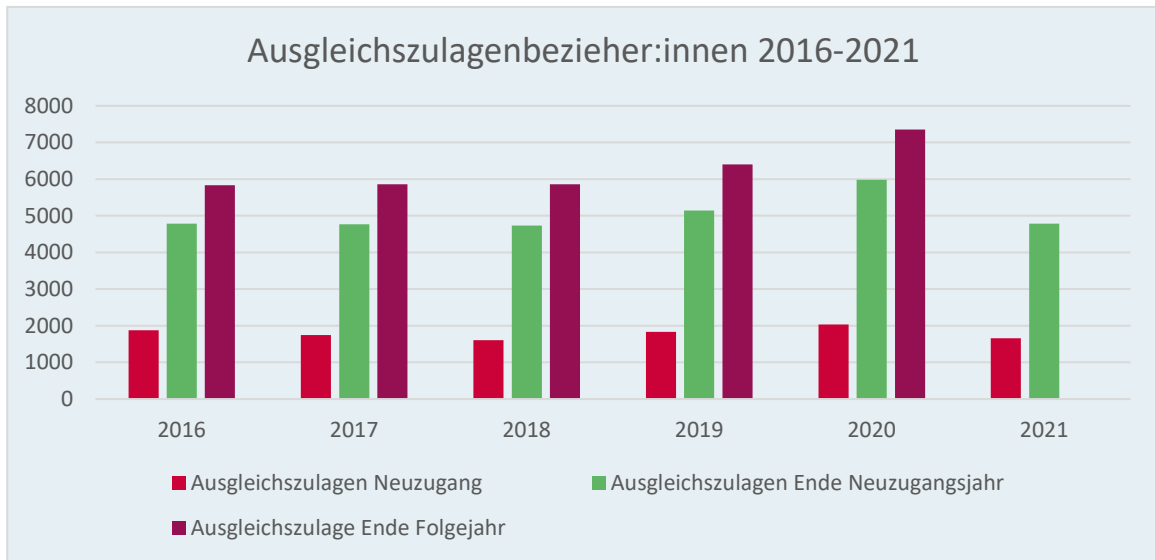


Abbildung 15: Ausgleichszulagenbezieher:innen zu Direktpensionen 2016-2021

Allerdings gehen auch Personen, die zum Beispiel im Neuzugang 2016 zu finden sind, bis zum Jahresende wieder aus der Pension ab. Von den 84.142 Pensionsneuzugängen 2016 sind noch 82.041 Personen im Dezember im Pensionsstand. Am Jahresende 2017 sind noch 80.293 Personen weiterhin in Pension.

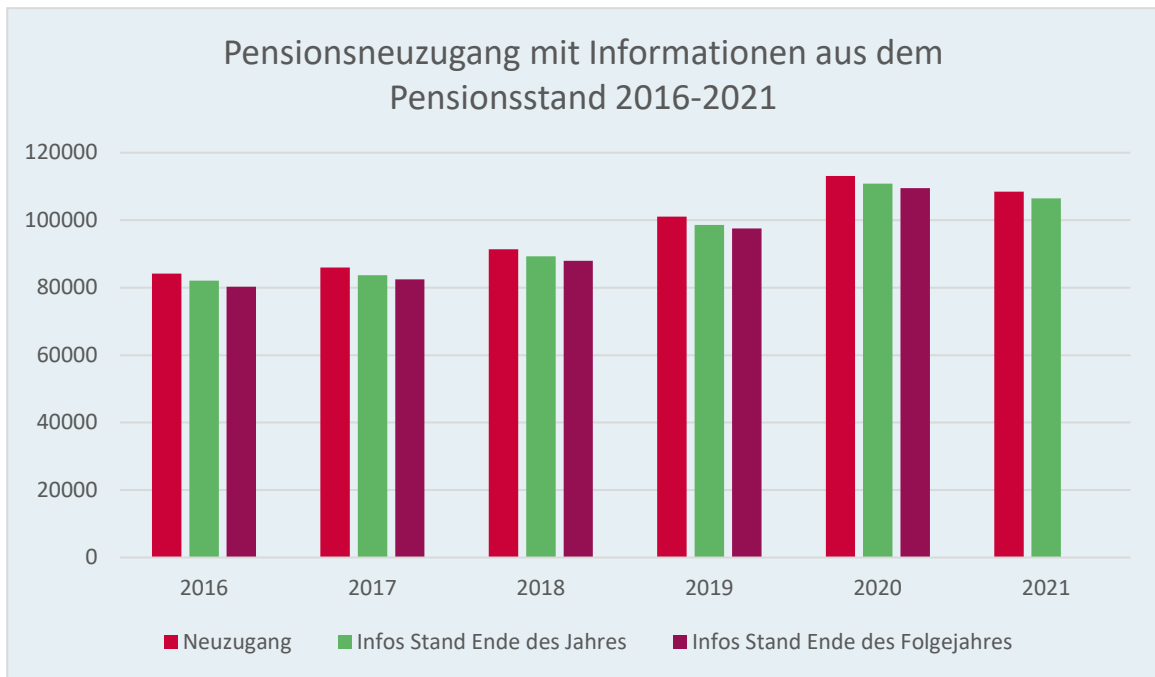


Abbildung 16: Neuzugang zu Direktpensionen im Pensionsstand am Ende des Jahres und am Ende des Folgejahres 2016-2021

Für eine Auswertung der Ausgleichszulagenbezieher ist es daher nicht ausreichend, nur den Pensionsneuzugang oder nur den Pensionsstand heranzuziehen. Zur validen Darstellung der Anzahl der Personen, die nach Antritt der Pension in einem bestimmten Jahr eine Ausgleichszulage beziehen, müssen diese beiden Datenquellen (Neuzugang, Pensionsstand des Folgejahres) verschnitten werden.

2.2 Der Pensionsneuzugang mit Ausgleichszulage für Alleinstehende

Die Informationen zur Ausgleichszulage für den Pensionsneuzugang 2017 bis 2020 werden wie erläutert jeweils aus dem Pensionsstand vom Ende des Folgejahres zugespielt, da hier die beste Datenqualität vorliegt. Die Anteile der Ausgleichszulagen am Neuzugang, die im Folgenden dargestellt werden, beziehen sich damit auch jeweils auf die Grundgesamtheit jener Neuzugänge, die sich im Pensionsstand des Folgejahres finden lassen. Da diese Daten für den Neuzugang 2021 noch nicht vorliegen, wird auf die Darstellung verzichtet.

Aufgrund von Änderungen in der Rechtslage (zusätzliche Anrechnung von max. 60 Monaten der Kindererziehung und max. 12 Monaten Präsenz/Zivildienst) mit der Umstellung auf den Pensionsbonus/Ausgleichszulagenbonus im Jahr 2020, die zu einem Anstieg der Fallzahlen führten, wird von einer gemeinsamen Darstellung als Zeitreihe abgesehen. Zusätzlich zur Zeitreihe 2017-2019 folgt eine Darstellung des Jahres 2020 als Einzeljahr.

2.2.1 Die Ausgleichszulage für Alleinstehende nach Pensionsart 2017-2019

Mit dem Jahr 2017 wurde der erhöhte Ausgleichszulagenrichtsatz für langzeitversicherte Alleinstehende eingeführt. Das führt einerseits dazu, dass Personen, die nach alter Rechtslage bereits eine Ausgleichszulage erhalten hätten, nun eine höhere Zulage erhalten. Zeitgleich kommt es aber auch zu Neufällen. Diese Neufälle haben eine Eigenpensionshöhe, die über dem ursprünglichen Ausgleichszulagenrichtsatz liegt, jedoch unter dem erhöhten Richtsatz. Der Anteil des Neuzuganges, der nach Einführung des erhöhten Richtsatzes eine Ausgleichszulage bezieht, ist demnach leicht gestiegen und lag für den Neuzugang 2017 für alle Direktpensionen bei 5,9 % (Neuzugang 2016 5,6 %). Bei ausschließlicher Betrachtung der Fälle, deren Pensionshöhe unter dem ursprünglichen Richtsatz liegt, ist der Anteil beim Neuzugang 2017 mit 5,6 % gleich geblieben. Zwar kam es bis zum Neuzugang 2019 in absoluten Zahlen zu einer Zunahme der Ausgleichszulagenbeziehenden von etwa 4.800 auf 5.200, der Anteil am gesamten

Neuzugang nahm jedoch auf 5,3 % ab. Der Anteil der AZ-Fälle mit Pensionshöhe unter dem ursprünglichen Richtsatz liegt nur noch bei 5,1 %. Der Anteil des erhöhten Richtsatzes (Neufälle und Aufstocker) am Neuzugang fiel von 2017 bis 2019 von 0,9 auf 0,7 %.

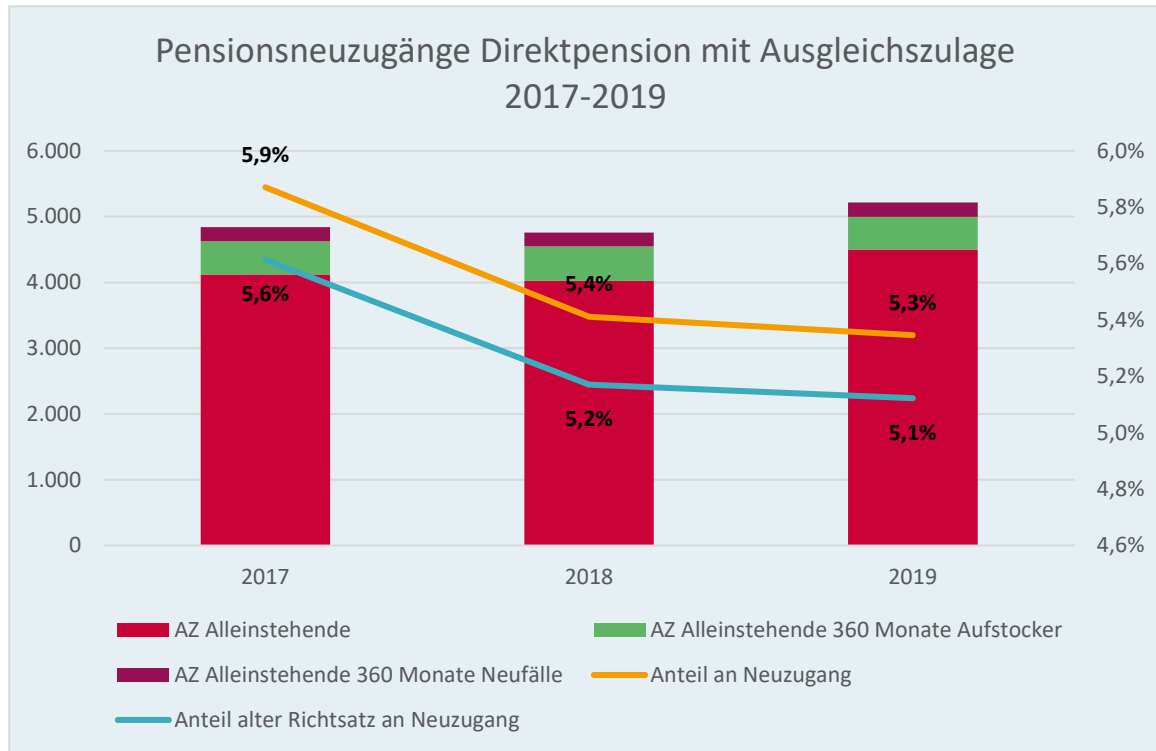


Abbildung 17: Anzahl der Pensionsneuzugänge zu Direkt pensionen mit Ausgleichszulage für Alleinstehende 2017-2019

Bei den Pensionsneuzugängen zur Alterspension hat mit rund 3,3 % (Neuzugang 2017) ein weitaus geringerer Anteil Anspruch auf eine Ausgleichszulage. Ähnlich wie bei allen Direktpensionen sinkt dieser bis 2019 (auf 3,1 %). Aufgrund des großen Anteils der Alterspensionen an den Direktpensionen entfällt mit 2.250 bis 2.500 Fällen (auch hier kommt es in absoluten Zahlen zu einem Anstieg) trotzdem knapp die Hälfte aller Ausgleichszulagen zu einer Alterspension. Nur etwas geringer ist bei den Alterspensionen der Anteil des erhöhten Richtsatzes am Neuzugang, dieser liegt in etwa bei 0,7 %.

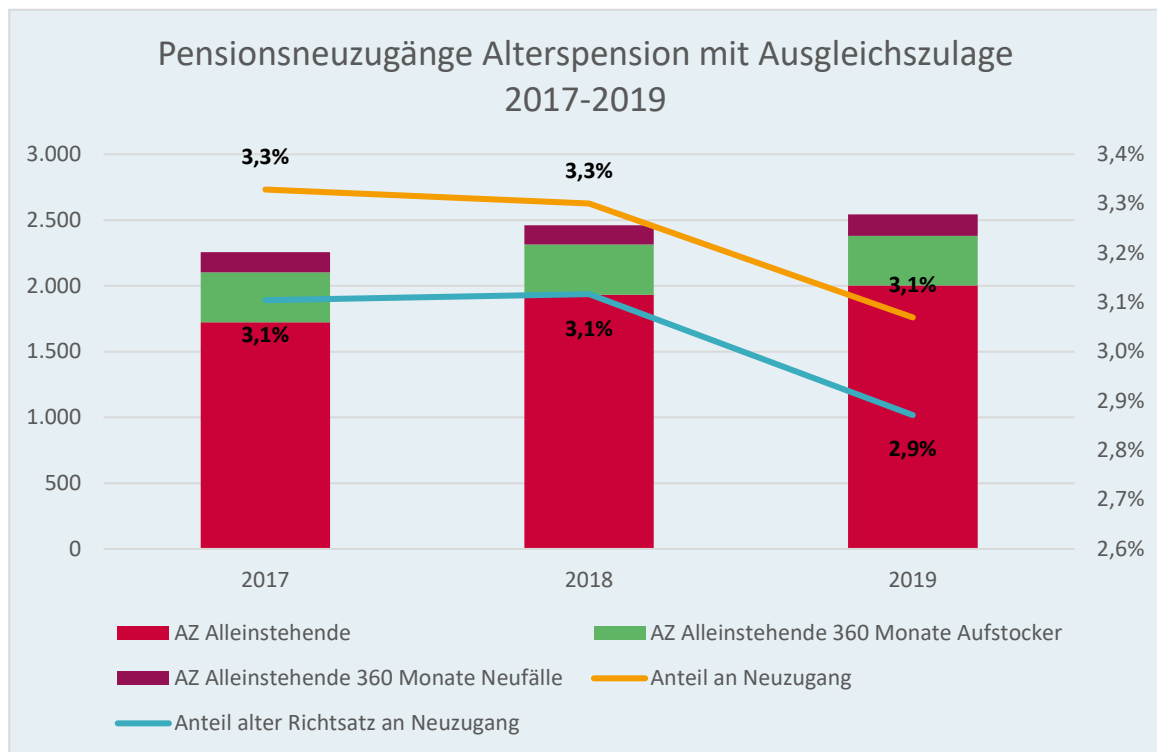


Abbildung 18: Anzahl der Pensionsneuzugänge zur Alterspension mit Ausgleichszulage für Alleinstehende 2017-2019

Betrachtet man die Neuzugänge zur einer Invaliditätspension, zeigt sich dementsprechend ein deutlich größerer Anteil mit Ausgleichszulage für Alleinstehende.

Vom Neuzugang 2017 haben rund 2.500 Personen Anspruch auf eine Ausgleichszulage für Alleinstehende, 2019 waren es in etwa gleich viele. Gleichzeitig stagnierte die Anzahl an Invaliditätspensionen im beobachteten Zeitraum (im Gegensatz zur deutlich steigenden Anzahl an Alterspensionen). Daraus resultiert 2017 ein Anteil von 17,6 % Ausgleichszulagenbeziehenden am Neuzugang zur Invaliditätspension, bis 2019 stieg dieser auf 18,2 % an. Auch wenn man lediglich Ausgleichszulagenbezieher nach alter Rechtslage betrachtet, ist eine Steigerung von 17,2 % auf 17,8 % zu erkennen. Der Anteil der Fälle mit erhöhtem Richtsatz fiel im Vergleichszeitraum hingegen leicht von 1,3 auf 1,2 %.

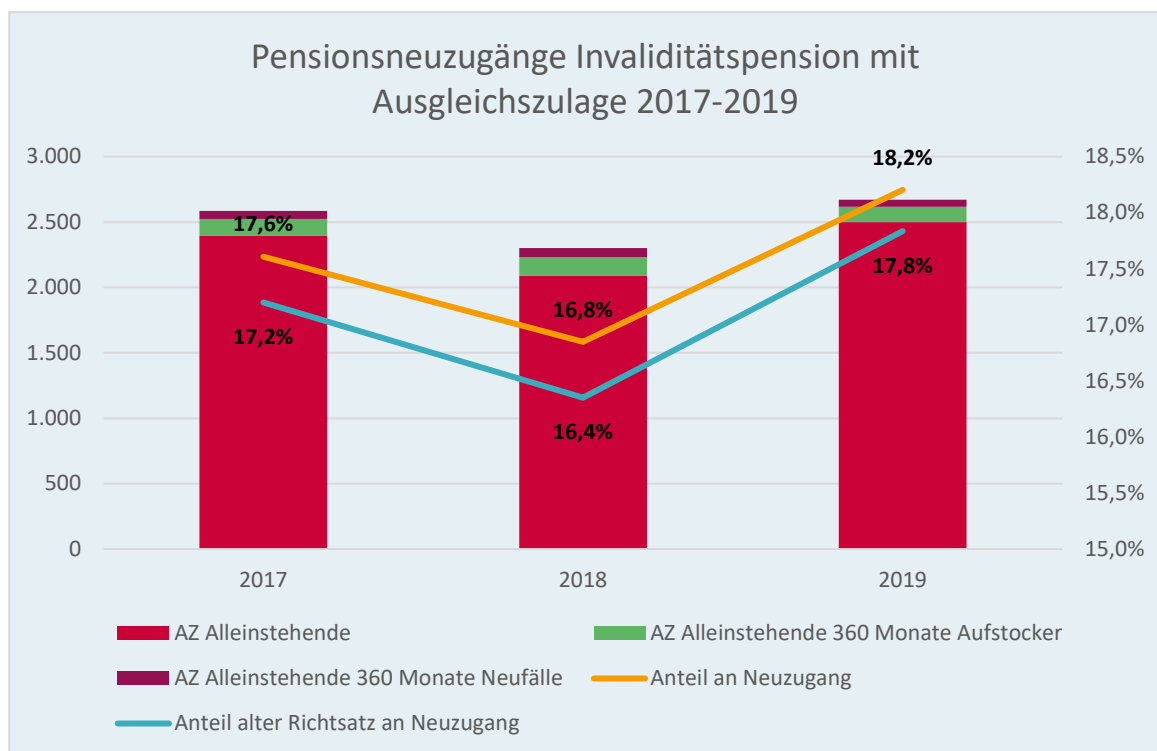


Abbildung 19: Anzahl der Pensionsneuzugänge zur Invaliditätspension mit Ausgleichszulage für Alleinstehende 2017-2019

Auch der Pensionsneuzugang zur Witwenpension hat bei einem niedrigen Nettoeinkommen Anspruch auf eine Ausgleichszulage. Im Pensionsneuzugang 2017 handelte es sich um etwa 1.660 Personen bzw. 7 % des Neuzuganges zu dieser Hinterbliebenenpension, bis zum Neuzugang 2019 kam es zu einem Rückgang auf etwa 1.400 Personen oder 6 %. Auffällig ist, dass die Witwenpension damit die einzige Pensionsart ist, bei der Anzahl und Anteil der Neuzugänge mit Ausgleichszulage in den letzten Jahren rückläufig ist. 2017 bis 2019 gab es jeweils nur eine sehr geringe Anzahl an Fällen mit erhöhtem Ausgleichszulagenrichtsatz (hier hatte der Verstorbene mehr als 30 Beitragsjahre).

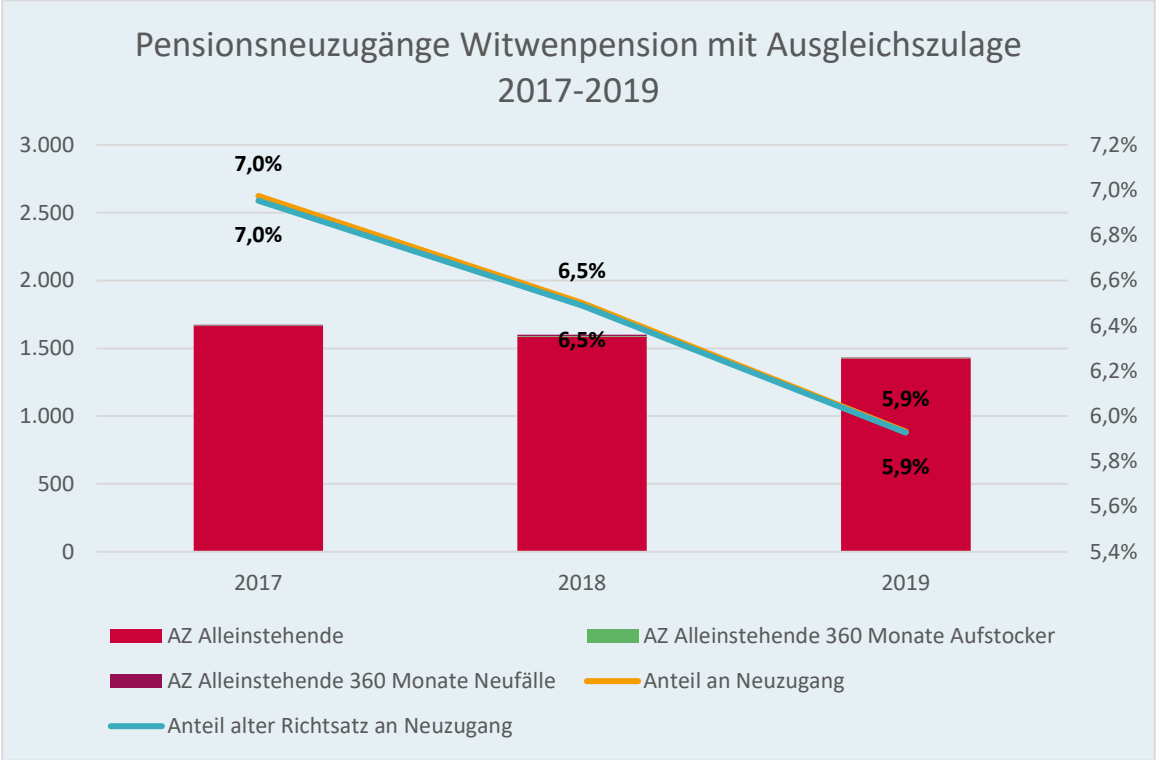


Abbildung 20: Anzahl der Pensionsneuzugänge zur Witwenpension mit Ausgleichszulage für Alleinstehende 2017-2019

2.2.2 Ausgleichszulage und Pensionsbonus für Alleinstehende nach Pensionsart 2020

Wie erwähnt wurde 2020 der Pensionsbonus bzw. Ausgleichszulagenbonus eingeführt. Im Folgenden werden für das Jahr 2020 neben den Beziehern einer Ausgleichszulage ohne Bonus (entspricht AZ Alleinstehenden in den Jahren davor) die Bezieher eines Ausgleichszulagenbonus (entspricht Aufstockern) und Pensionsbonus (entspricht Neufällen) dargestellt. Es muss erwähnt werden, dass diese Boni nicht zu einer Witwenpension bezogen werden können.

Etwa 2.700 Personen bezogen 2020 eine Ausgleichszulage für Alleinstehende zu einer Alterspension (davon etwa 550 Fälle zusammen mit einem AZ-Bonus). Es handelt sich um etwa 2,9 % des Neuzugangs zu einer Alterspension. Dieser Wert lässt sich mit den Ausgleichszulagenbeziehern nach alter Rechtslage aus den Vorjahren vergleichen und liegt auch in etwa auf dem Niveau von 2019. Der Anteil der Fälle mit Bonus hat sich aufgrund der leichteren Zugangsvoraussetzungen jedoch erhöht und liegt 2020 für die Alterspension bei 1,1 % (2019: 0,7 %). Insgesamt bezogen 3,4 % aus dem Neuzugang zur Alterspension eine Ausgleichszulage und/oder einen Bonus.

Bei der Invaliditätspension bezogen 2020 etwa 2.800 Personen eine Ausgleichszulage für Alleinstehende. Dies entspricht etwa 19 %, eine deutliche Steigerung im Vergleich zu den Vorjahren. Bei den Invaliditätspensionen waren es aber nur 150 Personen, die zusätzlich einen AZ-Bonus bekamen. Trotz der ebenfalls geringen Fallzahl bei Pensionsboni (72) liegt der Anteil am Neuzugang mit 1,5 % höher als bei den Alterspensionen. Werden Ausgleichszulage und Bonus zusammengenommen, so liegt der Anteil am Neuzugang bei 19,5 %.

Sowohl Anzahl als auch Anteil der Witwenpensionen (5,9 %) sind im Vergleich zu den Vorjahren recht konstant geblieben. Die fehlende Möglichkeit, einen Bonus zu einer Witwenpension zu beziehen, hat dabei aufgrund der schon in den Vorjahren geringen Fallzahlen kaum Auswirkungen.

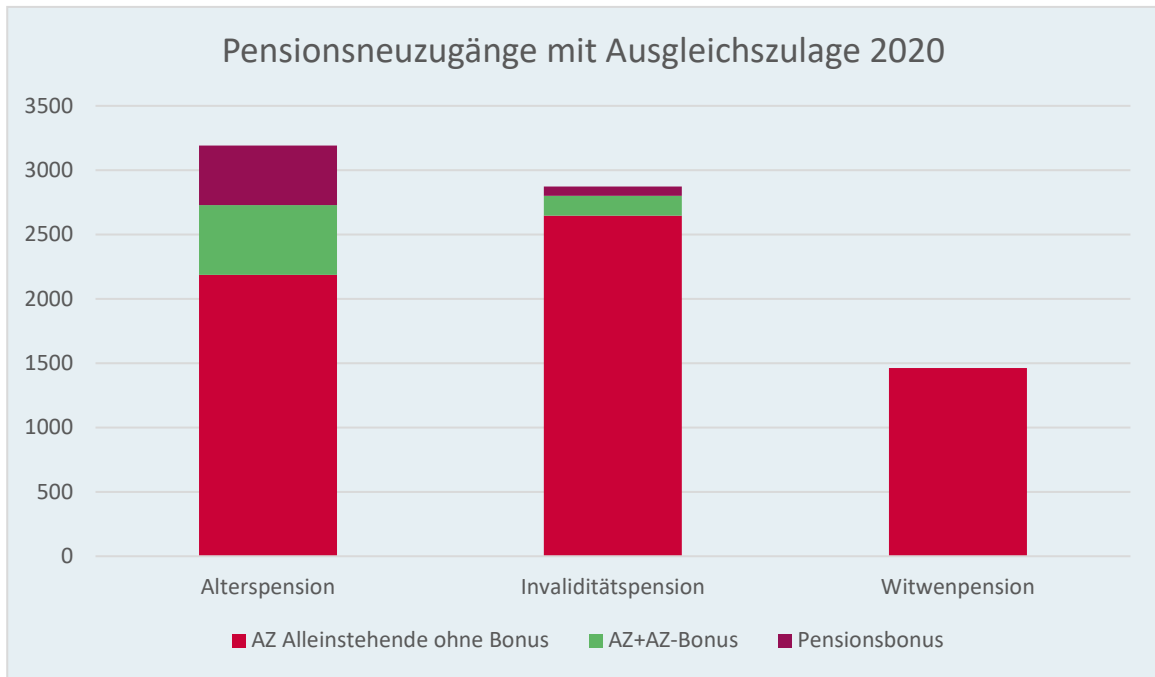


Abbildung 21: Anzahl der Pensionsneuzugänge zu Alterspension, Invaliditätspension und Witwenpension mit Ausgleichszulage für Alleinstehende 2020

2.2.3 Die Ausgleichszulage für Alleinstehende nach Geschlecht und Pensionsart 2017-2019

Nach der Gesamtdarstellung sollen die Besonderheiten nach Geschlecht näher betrachtet werden. Hinsichtlich des Bezuges von Ausgleichszulage gibt es starke Differenzen zwischen den Geschlechtern: vom Neuzugang 2017 beziehen 4,7 % der Männer eine Ausgleichszulage für Alleinstehende zu einer Direktpension, bei den Frauen handelt es sich um 6,9 %. Bis zum Neuzugang 2019 sinken diese Anteile bei beiden Geschlechtern leicht ab, bei Männern auf 4,3 % und bei Frauen auf 6,2 %. Die entsprechenden Anteile der erhöhten Ausgleichszulage lagen 2017 bei Männern bei etwa 0,2 % und bei Frauen bei 0,3 % und fielen in den Folgejahren leicht.

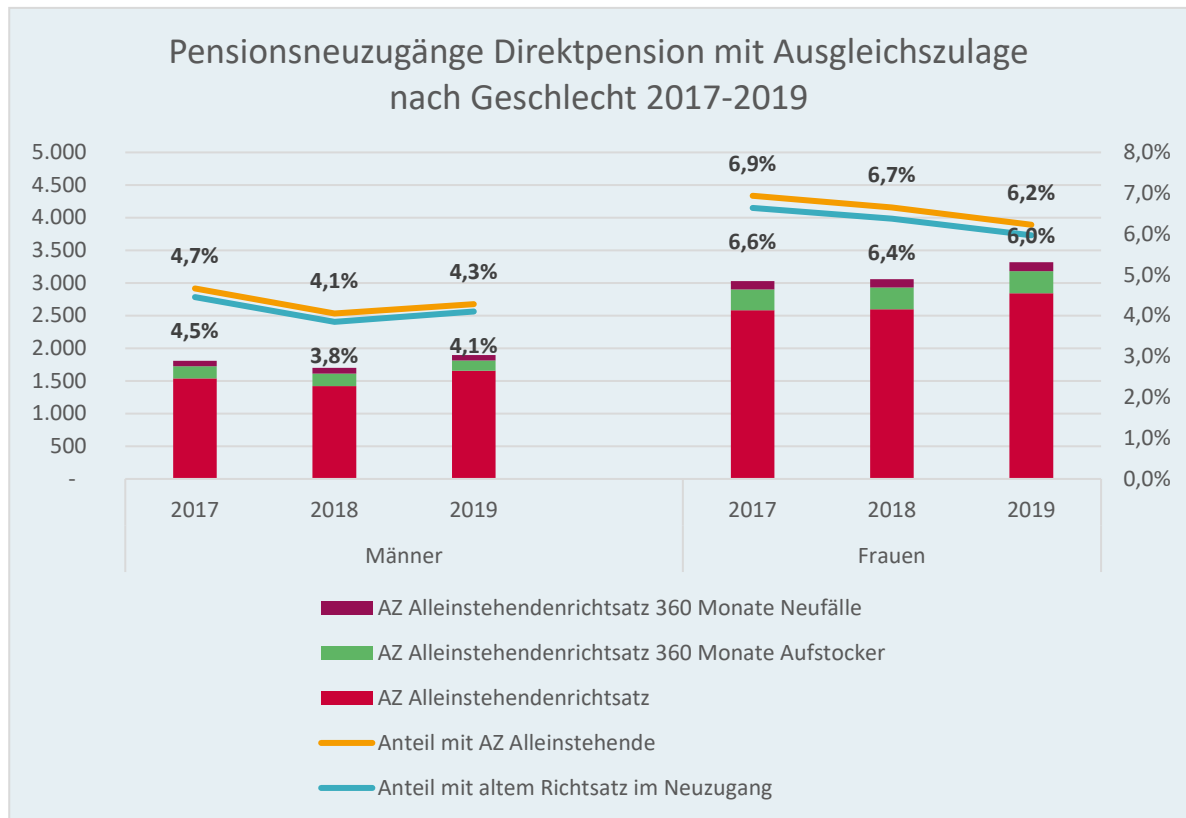


Abbildung 22: Anzahl der Pensionsneuzugänge zu Direktpensionen mit Ausgleichszulage für Alleinstehende nach Geschlecht 2017-2019

Besonders große Geschlechterdifferenzen lassen sich bei der Alterspension aufzeigen: Im Jahr 2018 bezogen weniger als 500 Männer aus dem Pensionsneuzugang 2017 eine Ausgleichszulage für Alleinstehende, jedoch über 1.500 Frauen. Der Anteil am Neuzugang beträgt 1,8 % bei den Männern und 4,1 % bei den Frauen. Beim Neuzugang 2019 sind diese Differenzen bei generellem Rückgang der Anteile in etwa gleich geblieben: 1,7 % des männlichen Neuzuganges zur Alterspension und 4,0 % des weiblichen Neuzuganges zur Alterspension bezogen eine Ausgleichszulage für Alleinstehende. Bei der erhöhten Ausgleichszulage hingegen sind Anteile von 0,1 % (Männer) bzw. 0,2 % (Frauen) relativ konstant.

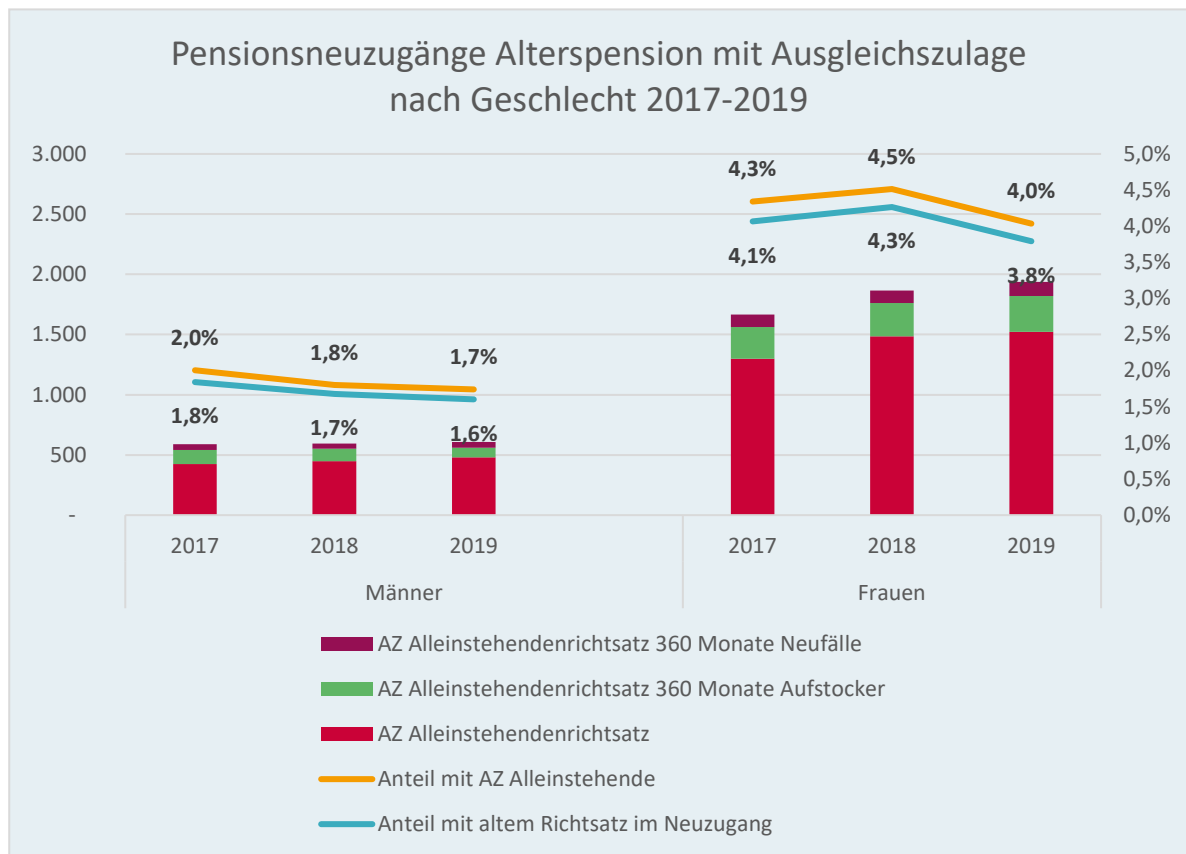


Abbildung 23: Anzahl der Pensionsneuzugänge zur Alterspension mit Ausgleichszulage für Alleinstehende nach Geschlecht 2017-2019

Im Bereich des Neuzuganges zur Invaliditätspension sind die Geschlechterdifferenzen nicht ganz so groß wie bei der Alterspension, dafür ist der Anteil am Neuzugang weitaus höher: vom Neuzugang 2017 beziehen rund 13 % der Männer und rund 25,8 % der Frauen eine Ausgleichszulage. Im Zeitverlauf kommt es bei beiden Geschlechtern zuerst zu einer Abnahme, gefolgt von einer Zunahme der Zahlen der Ausgleichszulagenbezieher. Dies gilt absolut wie relativ zum Neuzugang. Eine erhöhte Ausgleichszulage bezogen 2017 etwa 1,1 % der Männer bzw. 1,5 % der Frauen, wobei dieser Wert in den Folgejahren stark schwankte und sich 2019 bei beiden Geschlechtern auf etwa 1,2 % anglich.

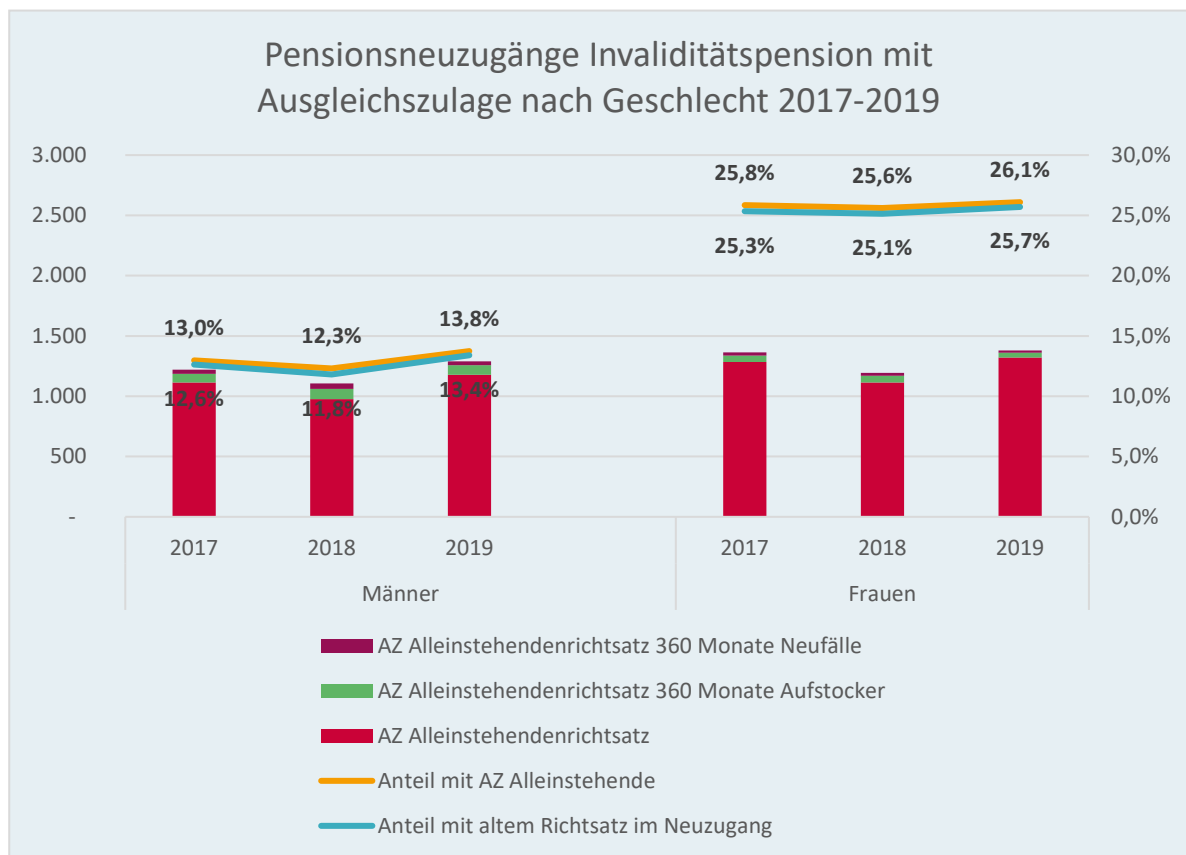


Abbildung 24: Anzahl der Pensionsneuzugänge zur Invaliditätspension mit Ausgleichszulage für Alleinstehende nach Geschlecht 2017-2019

Beim Pensionsneuzugang zur Witwen/Witwerpension sind besonders große Geschlechterdifferenzen festzustellen: Jeweils nur rund 1 % der Pensionsneuzugänge zur Witwerpension erhält eine Ausgleichszulage (in etwa 40 Fälle), beim Neuzugang zur Witwenpension handelte es sich 2017 um rund 8 %, im Jahr 2019 noch um rund 7 %. Positiv anzumerken ist der sinkende Anteil an Ausgleichszulagenbezieherinnen bei der Witwenpension, weil dies darauf zurückzuführen ist, dass im aktuellen Neuzugang mehr Frauen zusätzlich eine Eigenpension bzw. ein Einkommen aufweisen.

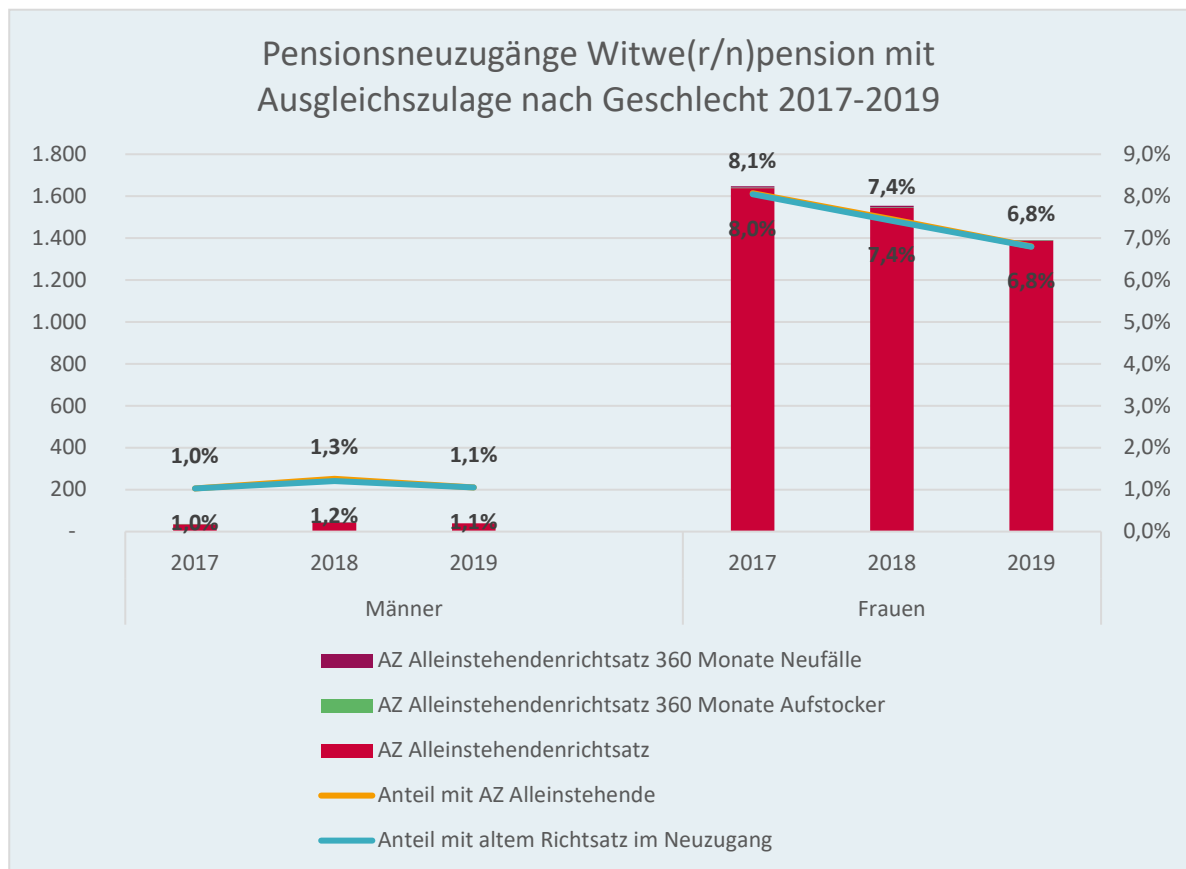


Abbildung 25: Anzahl der Pensionsneuzugänge zur Witwe(r)pension mit Ausgleichszulage für Alleinstehende nach Geschlecht 2017-2019

2.2.4 Ausgleichszulage und Pensionsbonus für Alleinstehende nach Geschlecht und Pensionsart 2020

Nach der Entwicklung der Ausgleichszulage 2017-2019 soll auch die Situation im Jahr 2020 nach Geschlecht dargestellt werden. Die Darstellungsweise bleibt gleich, nur werden Aufstocker als Ausgleichszulagenboni und Neufälle als Pensionsboni bezeichnet.

Das deutliche Ungleichgewicht bei den Alterspensionen setzt sich 2020 fort. Knapp 700 Ausgleichszulagen für Alleinstehende bei Männern (inklusive 120 mit AZ-Bonus) stehen über 2.000 (inklusive etwa 400 mit AZ-Bonus) bei den Frauen gegenüber. Auch der Anteil dieser Fälle am Neuzugang von 1,6 bzw. 4 % unterscheidet sich stark, sogar noch etwas stärker als in den Vorjahren. Bedingt durch die Anrechnung von Kindererziehungszeiten erlangen vor allem noch deutlich mehr Frauen die notwendigen Beitragsmonate, um einen Ausgleichszulagen- oder Pensionsbonus beziehen zu können. Der Anteil der Boni am Neuzugang stieg aufgrunddessen im Vergleich zum Vorjahr stark auf 0,6 % (Männer) bzw. 1,5 % (Frauen).

Invaliditätspensionen mit Ausgleichszulage bezogen im Jahr 2020 etwa 1.250 Männer und 1.550 Frauen, wobei dazu jeweils weniger als 100 Fälle mit Ausgleichszulagenbonus zählen. Anteilsmäßig entspricht dies 13,9 bzw. 27,3 %. Es kam also auch hier zu einem Anstieg, der aber nur zum Teil auf die Einführung des Pensionsbonus zurückgeführt werden kann, da er auch Ausgleichszulagenfälle ohne Bonus umfasst. Der Anteil der Boni am Neuzugang lag 2020 bei 1,41 % (Männer) bzw. 1,73 % (Frauen), im Vergleich zu den Vorjahren also ein Anstieg, vor allem bei Frauen.

Anzahl und Anteil der Witwenpensionen mit Ausgleichszulage änderten sich im Vergleich zu den Vorjahren kaum, es besteht hier also (vor allem absolut) immer noch eine starke Geschlechterdifferenz.

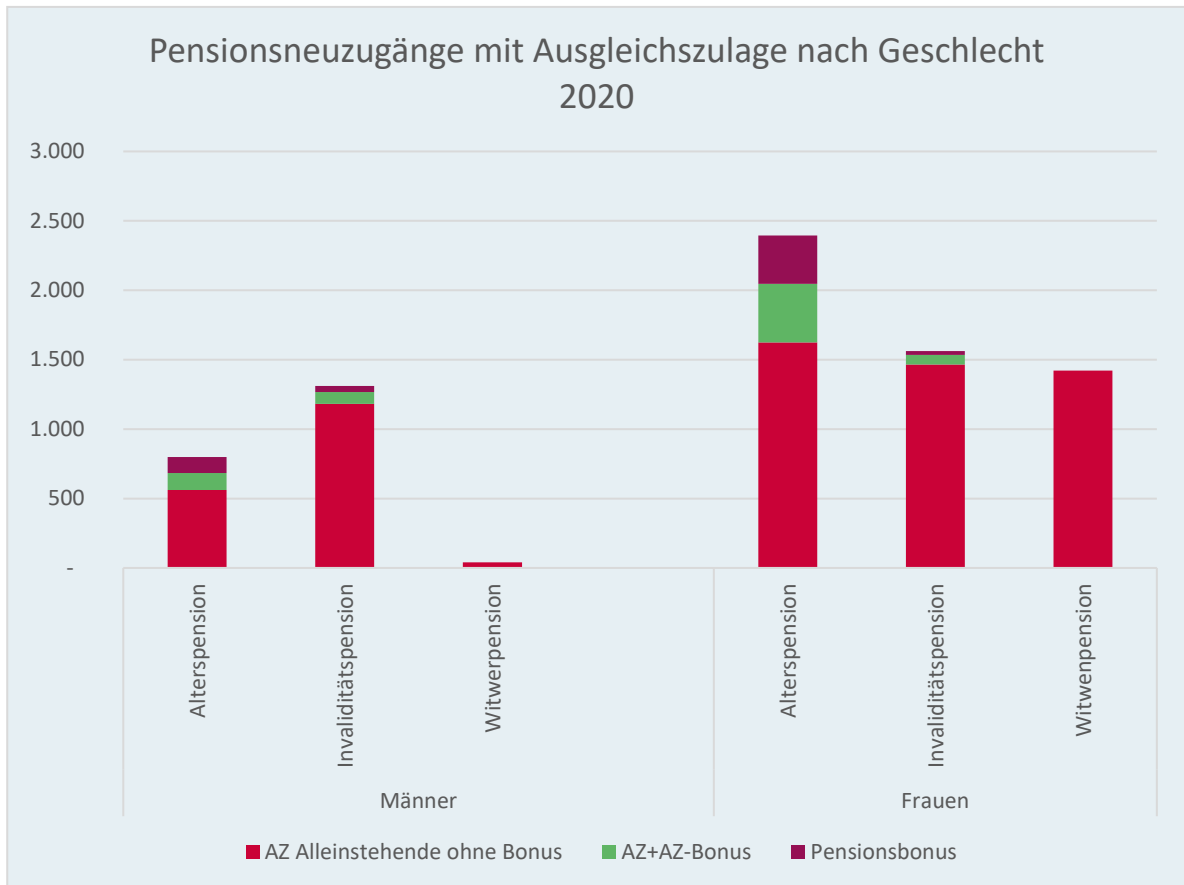


Abbildung 26: Anzahl der Pensionsneuzugänge zu Alterspension, Invaliditätspension und Witwenpension mit Ausgleichszulage für Alleinstehende nach Geschlecht 2020

2.3 Der Pensionsneuzugang mit Ausgleichszulage für Paare

Vom Neuzugang zu einer Alterspension im Jahr 2017 bezogen 538 Personen (0,8 %) eine Ausgleichszulage in Höhe des Familienrichtsatzes. Im Zeitverlauf seit dem Neuzugang 2017 haben sich die Anteile an Personen mit Ausgleichszulage in Form eines Familienrichtsatzes kaum verändert, der absolute Anstieg entspricht also in etwa dem Anstieg des Neuzugangs in diesem Zeitraum generell. Durch die Änderung der Rechtslage bekamen 2020 etwa 0,13 % des Neuzugangs zur Alterspension zusätzlich zur AZ einen Ausgleichszulagenbonus für Paare. Weitere 0,06 % erhielten einen Pensionsbonus in Höhe des Familienrichtsatzes. Im Vergleich zum Bonus für Alleinstehende handelt es sich um deutlich geringere Werte.

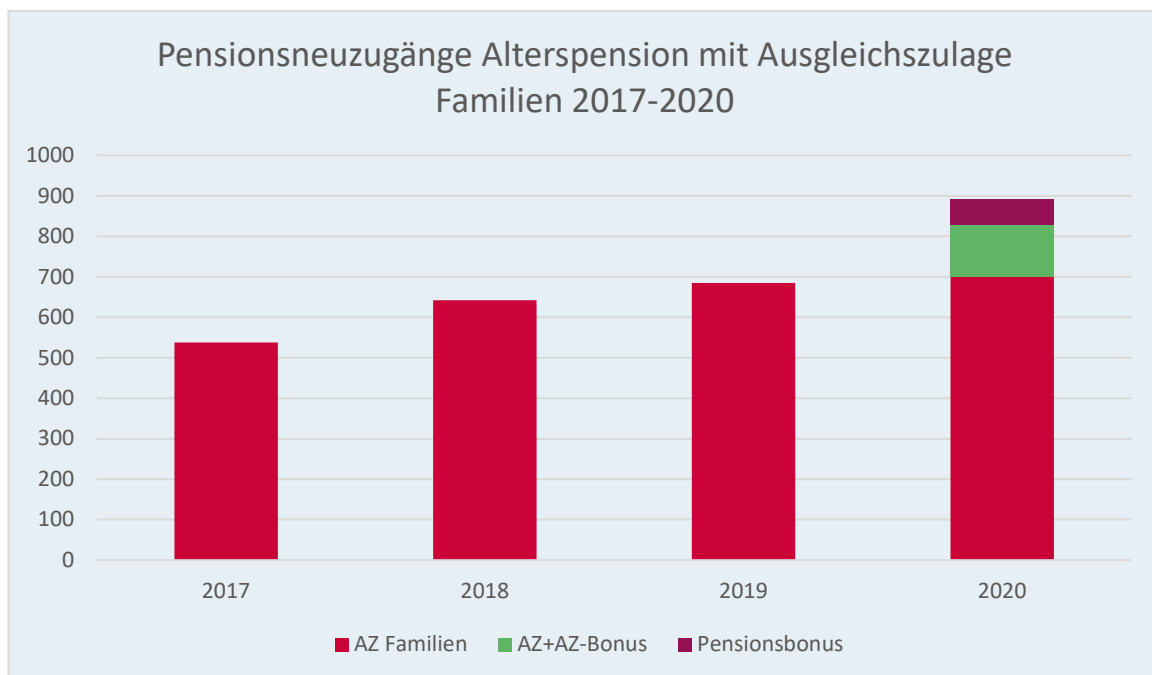


Abbildung 27: Anzahl der Pensionsneuzugänge zur Alterspension mit Ausgleichszulage für Paare 2017-2020

2017 bezogen 483 Neuzugänge zur Invaliditätspension einen Ausgleichszulagenrichtsatz für Paare. Mit 3,3 % des Neuzuganges zur Invaliditätspension handelt es sich auch hier um einen deutlich größeren Anteil als bei den Alterspensionen. Dieser Anteil hat sich im Zeitverlauf nur wenig geändert. Ausgleichszulagen mit Familienrichtsatz sind auch bei den Invaliditätspensionen deutlich weniger verbreitet als jene mit Alleinstehendenrichtsatz. 2020 erhielten 0,5 % des Neuzugangs zur Invaliditätspension mit Familienrichtsatz zusätzlich einen AZ-Bonus. Der Anteil des ebenfalls 2020 erstmals ausbezahlten Pensionsbonus ist mit 0,1 % des Neuzugangs auch bei den Invaliditätspensionen sehr gering.

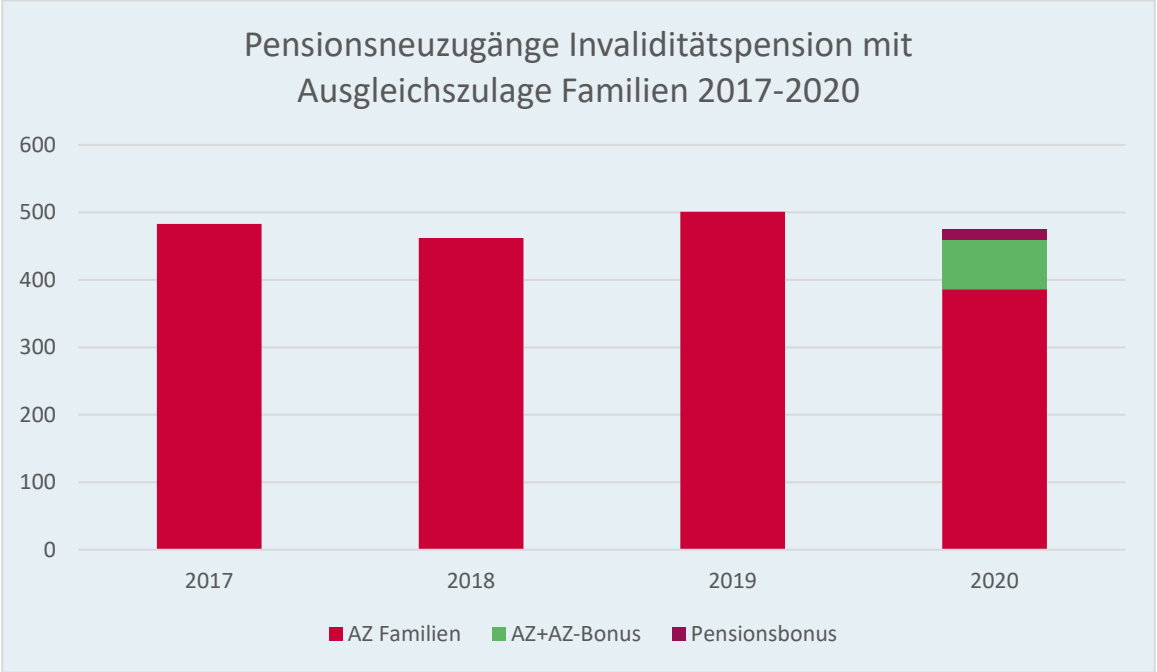


Abbildung 28: Anzahl der Pensionsneuzugänge zur Invaliditätspension mit Ausgleichszulage für Paare 2017-2020

2.4 Ausgleichszulage und Pensionsbonus insgesamt

Zuletzt soll eine Gesamtbetrachtung einen Überblick über die Anzahl der Bezieher und die Anteile am Neuzugang verschaffen. Betrachtet man den Pensionsneuzugang 2017 zu einer Direkt Pension, so beziehen insgesamt rund 7,3 % eine Ausgleichszulage. 5,9 % beziehen eine Ausgleichszulage für Alleinstehende, 1,2 % den Familienrichtsatz.

Der Anteil an AusgleichszulagenbezieherInnen im Neuzugang fällt bis 2018 auf 6,7 % ab und stagniert dann, wobei der Rückgang auf den Alleinstehendenrichtsatz beschränkt ist. 2020 kommt es wieder zu einem leichten Anstieg. Dabei ist aber die geänderte Rechtslage zu berücksichtigen, die Pensionsbonusfälle sind nur noch eingeschränkt mit den erhöhten Richtsätzen der Vorjahre vergleichbar.

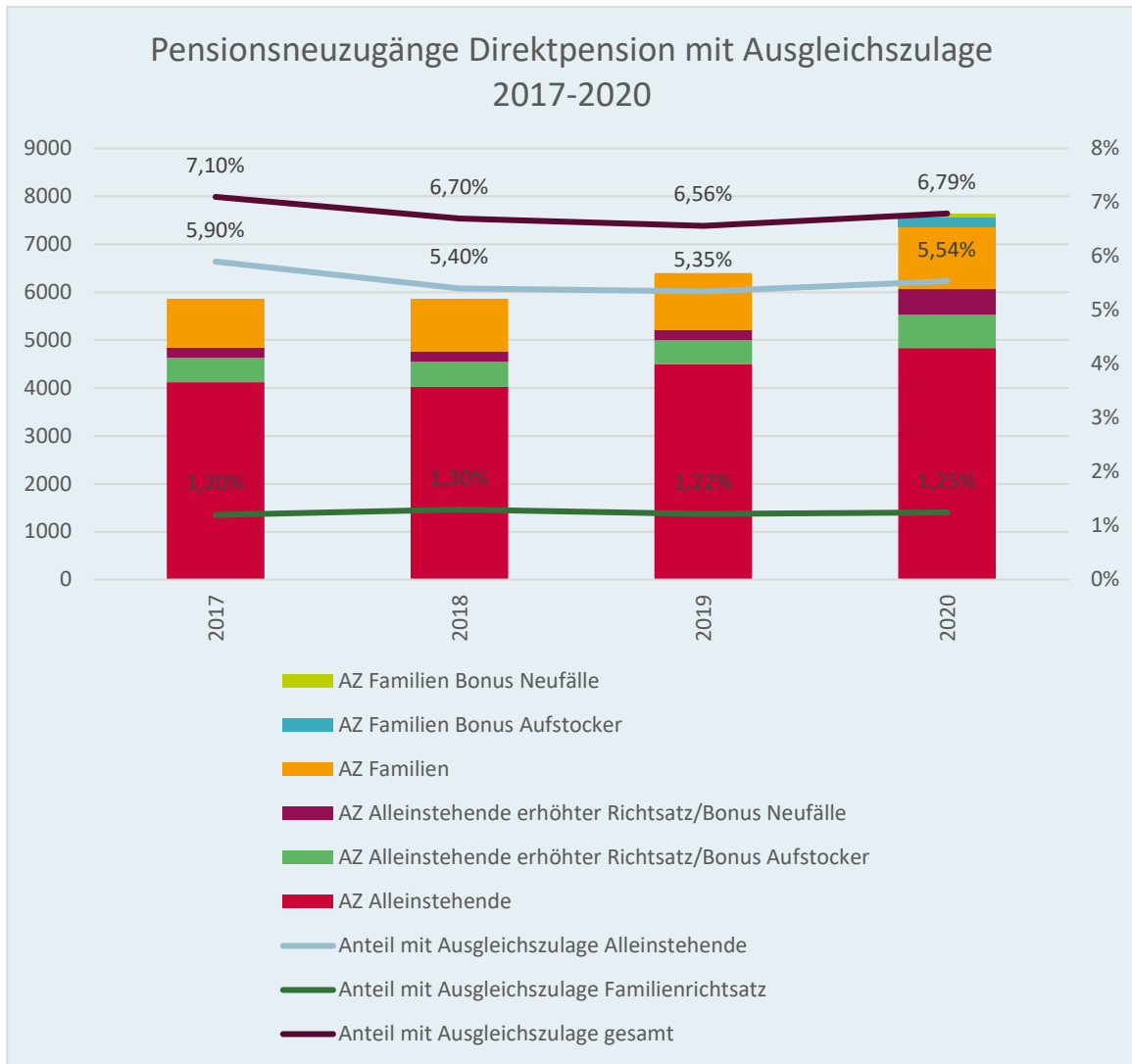


Abbildung 29: Anzahl der Pensionsneuzugänge zu Direkt pensionen mit Ausgleichszulage 2017-2020

Zusammenfassung

Für das Pensionsneuzugangsjahr 2021 lassen sich folgende Auffälligkeiten zusammenfassen:

- Der männliche Pensionsneuzugang 2021 weist eine um 730 € höhere Durchschnittspension auf, als der weibliche Neuzugang (2.031 € zu 1.301 €).
- Die höchste Durchschnittspension (mit relevanter Neuzugangsfallzahl) ist in der Langzeitversichertenregelung zu finden. Die niedrigste Neuzugangspension weisen 2021 im Durchschnitt die Neuzugänge zu normalen Alterspension auf.
- Der Alterspensionsneuzugang nach ASVG hat eine um rund 125 € höhere Durchschnittspension, als jene nach GSVG.
- 90 % des Pensionsneuzuganges 2021 hat den Hauptwohnsitz in Österreich. Diese Fälle weisen mit 1.804 € eine um rund 1.500 € höhere Pension auf, als Personen mit ausländischem Wohnsitz. Noch höher ist die Pension mit durchschnittlich 1.885 € bei jenen, die nur in Österreich erwerbstätig waren.
- 83 % des Neuzuganges 2021 hat eine österreichische Staatsbürgerschaft. Jene Gruppe weist eine um rund 1.270 € höhere Durchschnittspension als Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft auf.

Im Zeitverlauf seit 2016 wurden folgende Punkte herausgearbeitet:

- Die Durchschnittspension für den Neuzugang zur Alterspension ist seit 2016 um rund 27 % gestiegen, bei der Invaliditätspension um 10 %.
- Der männliche Neuzugang 2021 weist eine rund 25 % höhere Durchschnittspension auf, als noch 2016. Bei den Frauen liegt die Steigerung bei 27 %.
- Ein Anstieg der Neuzugangspensionen im Zeitverlauf ist insbesondere im ASVG zu verzeichnen.

Wie in Kapitel 2.1 näher erläutert, ist die Auswertung des Ausgleichszulagenbezuges für den Pensionsneuzugang von dem methodischen Problem begleitet, dass die Ausgleichszulage in vielen Fällen erst weitaus später als die Pension an sich zuerkannt wird. Demnach können hier nur Zeitverläufe 2017 bis 2020 präsentiert werden.

Für das Jahr 2020 konnten folgende Informationen präsentiert werden:

- Rund 5,1 % des Pensionsneuzuganges 2020 zu einer Direktpension bezieht eine Ausgleichszulage in Höhe des Alleinstehendenrichtsatzes.
- 1,1 % beziehen einen Pensionsbonus bzw. einen Ausgleichszulagenbonus (0,6 % einen AZ-Bonus und 0,5 % einen Pensionsbonus)
 - 19 % des Neuzuganges zu einer Invaliditätspension erhält eine Ausgleichszulage in Höhe des Alleinstehendenrichtsatzes, 1,5 % einen Bonus
 - Bei der Alterspension handelt es sich um 2,9 % mit Alleinstehenden-Richtsatz und 1,1 % mit Bonus.
 - 6,3 % des weiblichen Neuzuganges bekommt den Alleinstehendenrichtsatz, 1,5 % einen Bonus.
 - 3,7 % des männlichen Neuzuganges bekommt den Alleinstehendenrichtsatz, 0,7 % einen Bonus.
- Bezieht man auch die Ausgleichszulage in Höhe des Familienrichtsatzes mit ein, beziehen 6,7% des Pensionsneuzuganges eine Ausgleichszulage bzw. einen der Boni.

Im Zeitverlauf 2017 bis 2020 zeigen sich folgende Trends:

- Im Jahr 2017 bezogen 5,9 % des Neuzuganges zu einer Direktpension eine Ausgleichszulage für Alleinstehende (inkl. Fällen mit erhöhtem Richtsatz). Von diesem Niveau fällt der AZ-Anteil von 2017 auf 2018 deutlich und anschließend gedämpfter ab. 2020 kommt es wieder zu einem Anstieg der Beziehenden auf 5,6 %. Ohne erhöhten Richtsatz und Boni fällt der Rückgang stärker aus (von 5,6 % 2017 auf 5,1 % 2020).
 - Im Bereich der Alterspension ist die Entwicklung recht konstant: 3,3 % des Neuzuganges 2017 bezieht den Alleinstehendenrichtsatz, 2020 sind es 3,4 % (ohne erhöhtem Richtsatz Rückgang von 3,1 auf 2,9 %)
 - 2017 beziehen 15,9 % des Neuzuganges zur Invaliditätspension eine Ausgleichszulage in Höhe des Alleinstehendenrichtsatzes, dieser Anteil steigt in Sprüngen bis 2020 auf 19,5 %. Ein ähnlicher, etwas nach unten versetzter Verlauf zeigt sich ohne erhöhten Richtsatz und Boni.
 - Der Anteil des Neuzuganges zur Witwenpension mit Ausgleichszulage ist von 7,0 % im Jahr 2017 auf 5,9 % 2020 gesunken.

- 7,1 % des Pensionsneuzuganges zu einer Direktpension 2017 bezieht eine Ausgleichszulage (Alleinstehendenrichtsatz, Bonus oder Familienrichtsatz). Dieser Wert sinkt bis 2020 auf 6,7%.


Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ausgleichszulagenrichtsätze bzw. Grenzbeträge für den Ausgleichszulagen- /Pensionsbonus	27
---	----

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Pensionshöhe Pensionsneuzugang Direktpensionen 2021	7
Abbildung 2: Pensionshöhe Neuzugang vorzeitige Alterspensionen 2021.....	8
Abbildung 3: Pensionshöhe Neuzugang Direktpensionen 2021 nach Geschlecht und Versicherungsträgern	9
Abbildung 4: Pensionshöhe Neuzugang Direktpensionen 2016-2021.....	10
Abbildung 5: Pensionshöhe Neuzugang Direktpensionen nach Versicherungsträger 2016- 2021.....	12
Abbildung 6: Pensionshöhe Neuzugang Direktpensionen nach Wohnsitz 2021	15
Abbildung 7: Pensionshöhe Neuzugang Direktpensionen nach Wohnsitz 2016-2021.....	16
Abbildung 8: Anzahl der Pensionsneuzugänge zu Direktpensionen mit Wohnsitz Inland mit oder ohne zwischenstaatliche Teilleistungen und mit Wohnsitz Ausland 2016 und 2021 .	17
Abbildung 9: Pensionshöhe Neuzugang Direktpensionen Wohnsitz Inland mit oder ohne zwischenstaatliche Teilleistungen und Wohnsitz Ausland 2016-2021	18
Abbildung 10: Pensionshöhe Neuzugang Direktpensionen gesamt und Wohnsitz Inland ohne zwischenstaatliche Teilleistungen 2016 und 2021	19
Abbildung 11: Pensionshöhe Neuzugang Direktpensionen nach Staatsbürgerschaft 2021	20
Abbildung 12: Pensionshöhe Neuzugang Direktpensionen nach Staatsbürgerschaft 2016- 2021.....	21
Abbildung 13: Pensionshöhe nach Wohnsitz und Staatsbürgerschaft	22
Abbildung 14: Höhe der Ausgleichszulagenrichtsätze seit 2001 (Einführung Euro).....	24
Abbildung 15: Ausgleichszulagenbezieher:innen zu Direktpensionen 2016-2021.....	29
Abbildung 17: Neuzugang zu Direktpensionen im Pensionsstand am Ende des Jahres und am Ende des Folgejahres 2016-2021	30
Abbildung 18: Anzahl der Pensionsneuzugänge zu Direktpensionen mit Ausgleichszulage für Alleinstehende 2017-2019.....	32
Abbildung 19: Anzahl der Pensionsneuzugänge zur Alterspension mit Ausgleichszulage für Alleinstehende 2017-2019	33
Abbildung 20: Anzahl der Pensionsneuzugänge zur Invaliditätspension mit Ausgleichszulage für Alleinstehende 2017-2019	34
Abbildung 21: Anzahl der Pensionsneuzugänge zur Witwenpension mit Ausgleichszulage für Alleinstehende 2017-2019.....	35
Abbildung 22: Anzahl der Pensionsneuzugänge zu Alterspension, Invaliditätspension und Witwenpension mit Ausgleichszulage für Alleinstehende 2020.....	37
Abbildung 23: Anzahl der Pensionsneuzugänge zu Direktpensionen mit Ausgleichszulage für Alleinstehende nach Geschlecht 2017-2019	38

Abbildung 24: Anzahl der Pensionsneuzugänge zur Alterspension mit Ausgleichszulage für Alleinstehende nach Geschlecht 2017-2019.....	39
Abbildung 25: Anzahl der Pensionsneuzugänge zur Invaliditätspension mit Ausgleichszulage für Alleinstehende nach Geschlecht 2017-2019.....	40
Abbildung 26: Anzahl der Pensionsneuzugänge zur Witwe(r)pension mit Ausgleichszulage für Alleinstehende nach Geschlecht 2017-2019	41
Abbildung 27: Anzahl der Pensionsneuzugänge zu Alterspension, Invaliditätspension und Witwenpension mit Ausgleichszulage für Alleinstehende nach Geschlecht 2020	43
Abbildung 28: Anzahl der Pensionsneuzugänge zur Alterspension mit Ausgleichszulage für Paare 2017-2020	44
Abbildung 29: Anzahl der Pensionsneuzugänge zur Invaliditätspension mit Ausgleichszulage für Paare 2017-2020	45
Abbildung 30: Anzahl der Pensionsneuzugänge zu Direkt Pensionen mit Ausgleichszulage 2017-2020.....	47



**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)